

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2010/2011

Ausgegeben am 8. Juni 2011

26. Stück

- 433. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- 434. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik
- 435. Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie
- 436. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium „Wirtschaftsrecht“
- 437. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften
- 438. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics
- 439. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Internationale Wirtschaftswissenschaften
- 440. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie
- 441. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Politikwissenschaft
- 442. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft
- 443. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Archäologien
- 444. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Classica et Orientalia
- 445. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Geschichte

446. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Kunstgeschichte
447. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Musikwissenschaft
448. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Philosophie
449. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Translationswissenschaft
450. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sprachwissenschaft
451. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Spanisch
452. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Slawistik
453. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Italienisch
454. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Germanistik
455. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Französisch
456. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik
457. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Biologie
458. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ökologie und Biodiversität
459. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium Pharmazie
460. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Chemie
461. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Material- und Nanowissenschaften
462. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Erdwissenschaften
463. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Geographie
464. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Atmosphärenwissenschaften

465. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Architektur
466. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften
467. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
468. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion
469. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern Biologie und Umweltkunde, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Informatik und Informatikmanagement, Mathematik sowie Physik an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
470. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache

433. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät

Das Curriculum für das Bachelorstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Feber 2009, 22. Stück, Nr. 128, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 05.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) sind Lehrveranstaltungen, die den Inhalt in Vortragsform vermitteln. Die Teilungsziffer beträgt 126.

2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Bei Studienorientierungslehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. Die Teilungsziffer beträgt 25.“

2. In § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „PS“ durch den Ausdruck „SL“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 Z 16, 18 und 19 lautet die Zeile *Anmeldungsvoraussetzung/en*:

Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 2 (Grundlagen: Logik – Metaphysik – Philosophische Anthropologie – Ethik) und 3 (Grundlagen: Psychologische Anthropologie – Philosophiegeschichte – Gotteslehre)
--

4. In § 6 Abs. 1 Z 17 lautet die Zeile *Anmeldungsvoraussetzung/en*:

Anmeldungsvoraussetzung/en: keine
--

5. § 7 samt Überschrift lautet:

„§ 7 **Studieneingangs- und Orientierungsphase**

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase erstreckt sich über ein Semester und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. SL Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (PM 1 lit. b, 1 SST, 2 ECTS-AP)
2. VO Logik (PM 2 lit. c, 2 SST, 4 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

6. In § 9 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „über Vorlesungen“ die Wortfolge „und Studienorientierungslehrveranstaltungen“ eingefügt und die Wortfolge „der Vorlesung“ durch die Wortfolge „der Lehrveranstaltung“ ersetzt.

7. Die Überschrift zu § 11 lautet: „**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**“

8. Im § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 4, 6 und 9 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 433, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 433, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 433, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. DDr. Gerhard Leibold

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

434. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik

Das Curriculum für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Feber 2009, 21. Stück, Nr. 127, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 05.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) sind Lehrveranstaltungen, die den Inhalt in Vortragsform vermitteln. Die Teilungsziffer beträgt 126.

2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Bei Studienorientierungslehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. Die Teilungsziffer beträgt 25.“

2. In § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f wird der Ausdruck „PS“ jeweils durch den Ausdruck „SL“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 Z 6 bis 8 lautet die Zeile *Anmeldungsvoraussetzung/en*:

	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1
--	---

4. In § 6 Abs. 2 Z 1 bis 3 lautet die Zeile *Anmeldungsvoraussetzung/en*:

	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1
--	---

5. § 7 samt Überschrift lautet:

„§ 7 **Studieneingangs- und Orientierungsphase**

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase erstreckt sich über ein Semester und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. SL Einführung in den Glauben der Kirche (PM 1 lit. d, 2 SST, 2 ECTS-AP)

2. SL Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (PM 1 lit. f, 1 SST, 2 ECTS-AP)

3. VO Einführung in die theologischen Fächer in ihrem Zusammenhang (PM 1 lit. e, 1 SST, 1 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

6. In § 9 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „über Vorlesungen“ die Wortfolge „und Studienorientierungslehrveranstaltungen“ eingefügt und die Wortfolge „der Vorlesung“ durch die Wortfolge „der Lehrveranstaltung“ ersetzt.

7. Die Überschrift zu § 11 lautet: „**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**“

8. Im § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 4, 6 und 9 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 434, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 434, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 434, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. DDr. Gerhard Leibold

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

435. Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie

Das Curriculum für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Feber 2009, 20. Stück, Nr. 126, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 05.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) sind Lehrveranstaltungen, die den Inhalt in Vortragsform vermitteln. Die Teilungsziffer beträgt 126.

2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Bei Studienorientierungslehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. Die Teilungsziffer beträgt 25.“

2. In § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f wird der Ausdruck „PS“ jeweils durch den Ausdruck „SL“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 Z 7 bis 9, 14 und 15 lautet die Zeile Anmeldungsvoraussetzung/en:

	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1 des ersten Studienabschnitts
--	--

4. In § 6 Abs. 2 Z 1 bis 3 lautet die Zeile Anmeldungsvoraussetzung/en:

	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1 des ersten Studienabschnitts
--	--

5. § 8 samt Überschrift lautet:

„§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase erstreckt sich über ein Semester und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. SL Einführung in den Glauben der Kirche (PM 1 lit. d, 2 SST, 2 ECTS-AP)
2. SL Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (PM 1 lit. f, 1 SST, 2 ECTS-AP)
3. VO Einführung in die theologischen Fächer in ihrem Zusammenhang (PM 1 lit. e, 1 SST, 1 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Diplomarbeit. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

6. In § 10 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „über Vorlesungen“ die Wortfolge „und Studienorientierungslehrveranstaltungen“ eingefügt und die Wortfolge „der Vorlesung“ durch die Wortfolge „der Lehrveranstaltung“ ersetzt.

7. Die Überschrift zu § 12 lautet: **„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

8. Im § 12 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 4, 6 und 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 435, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 435, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 435, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. DDr. Gerhard Leibold

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

436. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium „Wirtschaftsrecht“

Der Studienplan für das Diplomstudium „Wirtschaftsrecht“ an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. Juni 2003, 30. Stück, Nr. 306, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. Juni 2010, 42. Stück, Nr. 336 wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Rechtswissenschaften vom 21.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. In § 1 werden die Zahl „154“ in „153“, die Zahl „116“ in „117“ und die Zahl „22“ in „20“ geändert.

2. In § 2 Abs. 1 lit. a wird die Zahl „47“ in „48“ geändert.

3. In § 2 Abs. 1 lit. b wird die Zahl „91“ in „89“ geändert.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a samt vorangestellter Überschrift eingefügt:

„§ 3a Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit a) VL 2 5 ECTS-AP.

2. Einführung in Wirtschaft und Recht (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit b) VL 1 2 ECTS-AP.

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Studienplan vorgesehenen Diplomarbeit. Im Studienplan festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

5. Der bisherige § 4 Abs. 1 Z 1 lit b wird zu § 4 Abs. 1 Z 1 lit c.

6. Nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit a wird folgender § 4 Abs. 1 Z 1 lit b eingefügt:

“Einführung in Wirtschaft und Recht VL 1 2 ECTS-AP.”

7. In § 7 Abs. 2 werden die Zahlen „8“ vor „Semesterwochenstunden“ und vor „ECTS-AP“ in „6“ geändert.

8. Die Überschrift des § 14 lautet: **„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

9. Der bisherige Inhalt des § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) § 3a samt vorangestellter Überschrift in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 436, tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(3) § 3a samt vorangestellter Überschrift in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 436, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

437. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften

Der Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 257 wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Rechtswissenschaften vom 06.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. Nach § 9 wird folgender § 9a samt vorangestellter Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„Zweiter Abschnitt: Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 9a Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 10 Abs. 1 Z. 1) VL 3 5 ECTS-Punkte.
2. Juristische Informations- und Arbeitstechnik (§ 10 Abs. 1 Z. 2) VL 2 3 ECTS-Punkte.

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Studienplan vorgesehenen Diplomarbeit. Im Studienplan festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. Vor der Überschrift des § 10 wird **„Zweiter Abschnitt: Erster Studienabschnitt“** umbenannt in **„Dritter Abschnitt: Erster Studienabschnitt“**.

3. Nach § 11 wird **„Dritter Abschnitt: Zweiter Studienabschnitt“** umbenannt in **„Vierter Abschnitt: Zweiter Studienabschnitt“**.

4. Nach § 13 wird **„Vierter Abschnitt: Dritter Studienabschnitt“** umbenannt in **„Fünfter Abschnitt: Dritter Studienabschnitt“**.

5. Die Überschrift des § 33 lautet: **„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

6. Der bisherige Inhalt des § 33 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) § 9a samt vorangestellter Abschnittsbezeichnung in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 437, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(3) § 9a samt vorangestellter Abschnittsbezeichnung in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 437, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

(4) Die geänderten Bezeichnungen der Abschnitte vor der Überschrift des § 10 sowie nach §§ 11 und 13 treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

438. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics

Das Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics an der Fakultät für Betriebswirtschaft und an der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. April 2007, 23. Stück, Nr. 186, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29. Juni 2010, 45. Stück, Nr. 341 wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Betriebswirtschaft vom 05.04.2011, an der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik vom 06.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 10 samt Überschrift lautet:

„§ 10 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen des Pflichtmoduls Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (§ 9 Abs. 1), die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

- a. VO Grundlagen der Betriebswirtschaft (1 SSt, 1,875 ECTS-AP)
- b. VO Grundlagen der Volkswirtschaft (1 SSt, 1,875 ECTS-AP)
- c. VO Grundlagen der Mathematik (1 SSt, 1,875 ECTS-AP)
- d. VO Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung (1 SSt, 1,875 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. Die Überschrift zu § 14 lautet:

„§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

3. Dem § 14 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 438, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(5) § 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 438, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommissionen:
Ass.-Prof. Dr. Heike Welte
Univ.-Prof. Dr. Rudolf Kerschbamer

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

439. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Internationale Wirtschaftswissenschaften

Der Studienplan für das Diplomstudium Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. Juli 2001, 43. Stück, Nr. 737, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. April 2008, 31. Stück, Nr. 260 wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Betriebswirtschaft vom 05.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 4 samt Überschrift lautet:

„§ 4 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen des Pflichtmoduls Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (§ 5 Abs. 1 Z. 1), die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

- a. VO Grundlagen der Betriebswirtschaft (1 SSt, 1,875 ECTS-AP)
- b. VO Grundlagen der Volkswirtschaft (1 SSt, 1,875 ECTS-AP)
- c. VO Grundlagen der Mathematik (1 SSt, 1,875 ECTS-AP)
- d. VO Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung (1 SSt, 1,875 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Studienplan vorgesehenen Diplomarbeit. Im Studienplan festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. Die Überschrift zu § 13 lautet:

„§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten“

3. Dem § 13 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) § 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 439, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(7) § 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 439, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Dr. Heike Welte

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

440. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie

Das Curriculum für das Bachelorstudium Soziologie an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. April 2007, 36. Stück, Nr. 200, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 256, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie vom 09.05.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 4a samt Überschrift lautet:

„§ 4a Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS - AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Bachelorstudiums Soziologie und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl zu schaffen.
- (2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:
 1. VO Einführung in Soziologische Perspektiven und Denkweisen (2 SSt, 5 ECTS - AP)
 2. VO Soziologische Perspektiven und Denkweisen –Themen der Gegenwartsgesellschaft (2 SSt, 5 ECTS - AP)

- (3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

- (1) Es ist das Pflichtmodul Soziologische Perspektiven und Denkweisen zu absolvieren:

1. Pflichtmodul	Soziologische Perspektiven und Denkweisen	Art der LV	SSSt	ECTS-AP
a. VO Einführung in soziologische Perspektiven und Denkweisen Die Vorlesung gibt einen Überblick über Entstehungsbedingungen, Geschichte und grundlegende Konzepte der Soziologie Lernziel: Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse über Probleme und Themenfelder der Soziologie Anmeldungsvoraussetzungen: keine		VO	2	5
b. VO Soziologische Perspektiven und Denkweisen –Themen der Gegenwartsgesellschaft Die Vorlesung schult den soziologischen Blick am Beispiel verschiedener gesellschaftlicher, politischer und kultureller Prozesse Lernziel: Die Studierenden erwerben ein Grundverständnis für soziale Akteure, Institutionen und Prozesse. Anmeldungsvoraussetzungen: keine		VO	2	5
Summe			4	10

3. In § 5 Abs. 2 lautet der Einleitungssatz:

- „(2) Weiters sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:“

4. In § 5 Abs. 2 werden nach der Z 1 folgende Z 1A und 1B eingefügt:

1A. Pflichtmodul	Einführung in das soziologische Arbeiten	Art der LV	SSSt	ECTS-AP
PS Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie Das Proseminar gibt eine Einführung in die Arbeitstechniken der soziologischen Forschung und Textproduktion und vermittelt den Studierenden verschiedenste Aspekte des wissenschaftlichen Arbeitens. So werden etwa die Recherche von Literatur, die Formulierung einer zentralen Frage oder Hypothese oder unterschiedliche Zitierweisen behandelt. Lernziel: Die Studierenden lernen die Regeln des soziologischen Arbeitens. Anmeldungsvoraussetzungen: keine		PS	2	5
Summe			2	5

1B. Pflichtmodul	Angewandte Methoden der Sozialwissenschaften	Art der LV	SSSt	ECTS-AP
a. VO Angewandte Methoden der Sozialwissenschaften Die Vorlesung vermittelt die Grundlagen empirischer Forschung. Sie gibt einen Überblick über die wichtigsten Methoden und Forschungsansätze und ihren jeweiligen wissenschaftstheoretischen und methodologischen Hintergrund. Lernziel: Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der Methoden der Sozialwissenschaften. Anmeldungsvoraussetzungen: keine		VO	2	3,5
b. PS Angewandte Methoden der Sozialwissenschaften Das Proseminar dient, in Abstimmung mit der gleichnamigen Vorlesung, der Einübung und Anwendung empirischer Methoden. Anhand eines praktischen Falls werden sämtliche Phasen des Forschungsablaufs – Formulierung der Forschungsfrage, Erhebung und Auswertung der Daten, Ausarbeitung des Berichts – von den Studierenden selbstständig bearbeitet. Lernziel: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Methoden der Sozialwissenschaft an konkreten Fallbeispielen anzuwenden. Anmeldungsvoraussetzungen: keine		PS	2	4
Summe			4	7,5

5. In § 5 Abs. 2 Z 5 bis 8 lautet die „Anmeldungsvoraussetzung“ jeweils:

„Anmeldungsvoraussetzung: positive Beurteilung der Pflichtmodule gem. § 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1A“

6. In § 5 Abs. 2 Z 9 lautet die „Anmeldungsvoraussetzung“:

„Anmeldungsvoraussetzung: positive Beurteilung des Pflichtmoduls gem. § 5 Abs. 2 Z 1B“.

7. In § 5 Abs. 2 Z 11 lautet die „Anmeldungsvoraussetzung“:

„Anmeldungsvoraussetzung: positive Beurteilung der Pflichtmodule gem. § 5 Abs. 2 Z 1B, 2, 9 und 10“.

8. In § 5 Abs. 2 Z 12 entfällt in der Lehrveranstaltungsbeschreibung die Wortfolge „für die die Studierenden nicht als ordentliche Studierende zugelassen sind,“.

9. In § 5 Abs. 3 Z 1 bis 4 entfällt in der „Anmeldungsvoraussetzung“ jeweils die Wortfolge „der Module der Studieneingangsphase und“.

10. In § 8 Z 1 und 2 wird die Wortfolge „zu Beginn“ durch die Wortfolge „vor Beginn“ ersetzt.

11. Die Überschrift zu § 9 lautet: „**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**“

12. Im § 9 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 5, 7 und 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 440, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 4a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 440, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

- (4) § 4a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 440, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

13. Im § 10 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

(2) Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Soziologie an der Universität Innsbruck in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 256, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 440, wie folgt:

Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Soziologie in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 256	Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 440
Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten (PS 2)	Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie (PS 2)
Soziologische Perspektiven und Denkweisen (VO 4)	Einführung in soziologische Perspektiven und Denkweisen (VO 2) und Soziologische Perspektiven und Denkweisen – Themen der Gegenwartsgesellschaft (VO 2)

Für die Curriculum-Kommissionen:
Univ.-Prof. DDr. Günther Pallaver

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

441. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Politikwissenschaft

Das Curriculum für das Bachelorstudium Politikwissenschaft an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. April 2007, 37. Stück, Nr. 201, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. Juni 2010, 42. Stück, Nr. 334, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie vom 09.05.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 3 § Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. Vorlesungen (VO) sind wissenschaftliche Vorträge, die fachlich einführen oder der Darlegung und Verständnis fördernden Erörterung von Forschungsgegenständen, Fragestellungen und methodischen Vorgangsweisen dienen sowie neue Forschungsergebnisse vorstellen. Die Teilungsziffer beträgt 200.
2. Studienorientierungslehrveranstaltungen (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der persönlichen Studienwahl. Die maximale Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt 35.“

2. § 4a samt Überschrift lautet:

„§ 4a Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Bachelorstudiums Politikwissenschaft und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl zu schaffen.

- (2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:
1. SL Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten (2 SSt, 5 ECTS-AP)
 2. VO Grundzüge der Politikwissenschaft (4 SSt, 10 ECTS-AP)
- (3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

3. § 5 Abs. 1 samt Einleitungssatz lautet:

„(1) Es sind die Pflichtmodule gemäß Z 1 und 2 zu absolvieren:

1. Pflichtmodul	Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten	Art der LV	SSt	ECTS-AP
SL Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten				
Einführung in die Arbeitstechniken der wissenschaftlichen Forschung und Textproduktion. Die SL vermittelt den Studierenden verschiedenste Aspekte des politikwissenschaftlichen Arbeitens. So werden etwa die Recherche von Literatur, die Formulierung einer zentralen Frage oder Hypothese oder unterschiedliche Zitierweisen behandelt. Lernziel: Die Studierenden erlernen die Regeln des politikwissenschaftlichen Arbeitens. Anmeldevoraussetzungen: keine		SL	2	5
Summe			2	5

2. Pflichtmodul	Grundzüge der Politikwissenschaft	Art der LV	SSt	ECTS-AP
VO Grundzüge der Politikwissenschaft				
Die Vorlesung gibt einen Überblick über die zentralen politischen Prozesse, Institutionen, Strukturen und Politikfelder. Lernziel: Die Studierenden erwerben ein Grundverständnis für politische Akteure, Institutionen und Prozesse. Anmeldevoraussetzungen: keine		VO	4	10
Summe			4	10

4. In § 5 Abs. 2 lautet der Einleitungssatz:

„(2) Weiters sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:“

5. § 5 Abs. 2 Z 1 lautet:

1. Pflichtmodul	Soziologische Perspektiven und Denkweisen	Art der LV	SSSt	ECTS-AP
a. VO Einführung in soziologische Perspektiven und Denkweisen Die Vorlesung gibt einen Überblick über Entstehungsbedingungen, Geschichte und grundlegende Konzepte der Soziologie Lernziel: Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse über Probleme und Themenfelder der Soziologie Anmeldungsvoraussetzungen: keine		VO	2	5
b. VO Soziologische Perspektiven und Denkweisen –Themen der Gegenwartsgesellschaft Die Vorlesung schult den soziologischen Blick am Beispiel verschiedener gesellschaftlicher, politischer und kultureller Prozesse Lernziel: Die Studierenden erwerben ein Grundverständnis für soziale Akteure, Institutionen und Prozesse. Anmeldungsvoraussetzungen: keine		VO	2	5
Summe			4	10

6. In § 5 Abs. 2 wird nach der Z 1 folgende Z 1A eingefügt:

1A. Pflichtmodul	Angewandte Methoden der Sozialwissenschaften	Art der LV	SSSt	ECTS-AP
a. VO Angewandte Methoden der Sozialwissenschaften Die Vorlesung vermittelt die Grundlagen empirischer Forschung. Sie gibt einen Überblick über die wichtigsten Methoden und Forschungsansätze und ihren jeweiligen wissenschaftstheoretischen und methodologischen Hintergrund. Lernziel: Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der Methoden der Sozialwissenschaften. Anmeldungsvoraussetzungen: keine		VO	2	3.5
b. PS Angewandte Methoden der Sozialwissenschaften Das Proseminar dient, in Abstimmung mit der gleichnamigen Vorlesung, der Einübung und Anwendung empirischer Methoden. Anhand eines praktischen Falls werden sämtliche Phasen des Forschungsablaufs – Formulierung der Forschungsfrage, Erhebung und Auswertung der Daten, Ausarbeitung des Berichts – von den Studierenden selbstständig bearbeitet. Lernziel: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Methoden der Sozialwissenschaft an konkreten Fallbeispielen anzuwenden. Anmeldungsvoraussetzungen: keine		PS	2	4
Summe			4	7.5

7. In § 5 Abs. 2 Z 4 bis 8 lautet die „Anmeldungsvoraussetzung“ jeweils:

„**Anmeldungsvoraussetzung:** positive Beurteilung der Module gem. § 5 Abs. 1 Z 1 und 2“.

8. In § 5 Abs. 2 Z 9 bis 12 lautet die „Anmeldungsvoraussetzung“ jeweils:

„**Anmeldungsvoraussetzung:** positive Beurteilung der Module gem. § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie der Module gem. § 5 Abs. 2 Z 4 bis 7“.

9. In § 5 Abs. 2 Z 9, 10 und 11 wird dem Titel der Lehrveranstaltung jeweils der Ausdruck „ – **Vertiefung**“ angefügt.

10. In § 5 Abs. 3 Z 1 bis 3 und Z 8 lautet die „Anmeldungsvoraussetzung“ jeweils:

„**Anmeldungsvoraussetzung:** positive Beurteilung der Module gem. § 5 Abs. 1 Z 1 und 2“.

11. In § 5 Abs. 3 Z 7 entfällt in der Lehrveranstaltungsbeschreibung die Wortfolge „für die die Studierenden nicht als ordentliche Studierende zugelassen sind,“.

12. Im § 8 wird in Z 1 nach dem Wort „Vorlesungen“ die Wortfolge „und der Studienorientierungslehrveranstaltungen“ eingefügt und in Z 1 und 2 die Wortfolge „zu Beginn“ durch „vor Beginn“ ersetzt.

13. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Politikwissenschaft in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23. Juni 2010, 42. Stück, Nr. 334, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 441, wie folgt:

Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten (PS 2)	Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten (SL 2)
Soziologische Perspektiven und Denkweisen (VO 4)	Einführung in soziologische Perspektiven und Denkweisen (VO 2) und Soziologische Perspektiven und Denkweisen – Themen der Gegenwartsgesellschaft (VO 2)

14. Die Überschrift zu § 11 lautet: „**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**“

15. Im § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

(2) §§ 3, 5, 8 und 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 441, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 4a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 441, tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 4a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 441, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

Für die Curriculum-Kommissionen:
Univ.-Prof. DDr. Günther Pallaver

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

442. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft

Das Curriculum für das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft an der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29. April 2008, 35. Stück, Nr. 264, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 12.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 6 samt Überschrift lautet:

„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. VO Einführung in die Erziehungs- und Bildungswissenschaft (PM 1b/2 SSt/5 ECTS-AP)

2. VO Überblick über Forschungsmethoden (PM 4b/1 SSt/2,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung weiterer, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. Die Überschrift zu § 11 lautet:

„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

3. Im § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 442, tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf alle Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(3) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 442, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Dr. Lynne Chisholm

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

443. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Archäologien

Das Curriculum für das Bachelorstudium Archäologien an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. April 2009, 54. Stück, Nr. 232, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 29.03.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 6 samt Überschrift lautet:

„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. VO Einführung in die archäologischen Wissenschaften (PM 1 lit. a/2 SST/3,75 ECTS-AP)

2. VO Ausgrabungswissenschaft (PM 2 lit. a/2 SST/3,75 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. Die Überschrift zu § 10 lautet: „**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**“

3. Im § 10 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 443, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(3) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 443, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Dr. Dietrich Feil

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

444. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Classica et Orientalia

Das Curriculum für das Bachelorstudium Classica et Orientalia an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. April 2009, 57. Stück, Nr. 235, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 29.03.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen. Keine Teilungsziffer.

2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Bei Studienorientierungslehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. Teilungsziffer: 30“

2. In § 6 Abs. 1 Z 6 lit. a wird das Wort „vorderasiatischen“ durch das Wort „altorientalischen“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 2 Z 5B lit. a wird der Ausdruck „UE“ durch den Ausdruck „SL“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 Z 5C lit. a wird der Ausdruck „UE“ durch den Ausdruck „SL“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2. Z 7 lit. a und b wird jeweils das Wort „sumerischer“ durch das Wort „akkadischer“ ersetzt.

6. § 7 samt Überschrift lautet:

„§ 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. VO Basiswissen I Alte Geschichte (PM 1 lit. a/2 SST/3,75 ECTS-AP)

2. VO Basiswissen II Alte Geschichte (PM 1 lit. b/2 SST/3,75 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

7. § 9 Z 1 lautet:

„1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Vorlesung oder Studienorientierungslehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.“

8. Die Überschrift zu § 11 lautet: **„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

9. Im § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 3, 6 und 9 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 444, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 444, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 444, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Dr. Dietrich Feil

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

445. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Geschichte

Das Curriculum für das Bachelorstudium Geschichte an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. April 2009, 55. Stück, Nr. 233, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 29.03.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 6 Abs. 1 Z 2 lautet:

2.	Pflichtmodul: Einführung in das Studium der Geschichte II: Theorien, Methoden und Geschichte der Geschichtswissenschaften	SST	ECTS- AP
a.	VO Geschichte und Theorien der Geschichtswissenschaften Was ist Geschichte? Wozu (noch) Geschichte? Geschichtskultur und Geschichtspolitik, wissenschaftliche Erkenntnis und Begriffsbildung, Theorienbildung, Raum – Zeit – Periodisierung, Wer oder was „macht“ Geschichte? Aktuelle Ansätze der Geschichtswissenschaften unter Berücksichtigung des Gender-Aspektes	2	3,75
b.	VO Quellen und Methoden in den Geschichtswissenschaften Einführung in Quellen und Methoden der Geschichtswissenschaften unter Berücksichtigung des Gender-Aspektes: Wie wird Geschichte zur Wissenschaft? Was sind wissenschaftliche Methoden? Sprache der Quellen – Sprache der Wissenschaft, die verschiedenen Quellen (schriftliche und nicht-schriftliche Quellen), Quellenkritik (mit Beispielen), Objektivität und Parteilichkeit	2	3,75
Summe		4	7,5
Lernziel des Moduls: Einblick in die Bedingtheit des eigenen geschichtlichen Vorverständnisses und in die Abgrenzungen zwischen Fach- und Populärwissenschaft; erste Orientierung über die Teildisziplinen des Fachs und ihre Abgrenzungen; Verstehen des Wissenschaftscharakters des Fachs, der Historizität von Geschichtswissenschaft; Verständnis entwickeln für geschichtsphilosophische Fragestellungen; Schlüsselqualifikation: Methodenkompetenz			
Anmeldungsvoraussetzungen: keine			

2. § 6 Abs. 2 Z 12 lautet:

12.	Wahlmodul: Feste Erde 1	SST	ECTS- AP
a.	VO System Erde 1 In der Vorlesung wird über die mineralogischen und petrologischen Grundlagen zu den Bausteinen der festen Erde, zu Plattentektonik und Gesteinskreislauf orientiert. Die Vorlesung gibt zudem einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums der Erdwissenschaften und dessen weiteren Verlauf.	2	4
b.	VO System Erde 2 In der Vorlesung wird ein Überblick darüber vermittelt, welche Prozesse die Erdoberfläche auf kurzen und langen Zeitskalen umgestalten, und wie die Evolution der Organismen abgelaufen ist.	2	3,5
Summe		4	7,5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind über die Grundlagen der endogenen Prozesse der Lithosphäre und die dynamischen Veränderung an der Erdoberfläche auf geologischen Zeitskalen orientiert und verfügen über ein Basiswissen über die Entwicklungsgeschichte des Lebens.			
Anmeldungsvoraussetzungen: keine			

3. § 7 samt Überschrift lautet:

„§ 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. VO Geschichte und Theorien der Geschichtswissenschaften (PM 2 lit. a/2 SST/3,75 ECTS-AP)

2. VO Quellen und Methoden in den Geschichtswissenschaften (PM 2 lit. b/2 SST/3,75 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

4. Die Überschrift zu § 12 lautet: **„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

5. Im § 12 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 445, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 445, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 445, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Dr. Dietrich Feil

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

446. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Kunstgeschichte

Das Curriculum für das Bachelorstudium Kunstgeschichte an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. April 2009, 56. Stück, Nr. 234, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 29.03.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 05.05.2011)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen. Keine Teilungsziffer.

2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Bei Studienorientierungslehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. Teilungsziffer: 30“

2. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

1.	Pflichtmodul: Einführung in die Kunstgeschichte	SST	ECTS-AP
a.	VO Grundkenntnisse Grundkenntnisse von Materie und Methodik der Kunstgeschichte	2	3,75
b.	SL Grundkenntnisse der kunsthistorischen Praxis Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Instrumentariums der Disziplin Kunstgeschichte	2	3,75
c.	SL Grundbegriffe des Umgangs mit dem Kunstwerk Grundkenntnisse der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Original	1	2,5
	Summe	5	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über einen Einblick in die Kunstgeschichte und sind über die weiteren Pflicht- und Wahlmodule orientiert.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3. § 5 Abs. 1 Z 15 lautet:

15.	Pflichtmodul: Exkursion Kunstgeschichte II	SST	ECTS-AP
	EX Große Exkursion Studium der Originale im Kontext – Kunst als „Sitz im Leben“	7	12,5
	Summe	7	12,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden überprüfen und ergänzen ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse anhand von Kunst- und Bauwerken in originalen Zusammenhängen.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

4. Im § 5 Abs. 2 Z 5 lit. a und b (Wahlmodul: Einführung in das Studium der Geschichte II: Theorien, Methoden und Geschichte der Geschichtswissenschaften) wird der Ausdruck „VU“ jeweils durch den Ausdruck „VO“ ersetzt.

5. § 6 samt Überschrift lautet:

„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. SL Grundkenntnisse der kunsthistorischen Praxis (PM 1 lit. b/2 SST/3,75 ECTS-AP)

2. SL Grundbegriffe des Umgangs mit dem Kunstwerk (PM 1 lit. c/1 SST/2,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.“

6. § 8 Z 1 lautet:

„1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Vorlesung oder Studienorientierungslehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.“

7. Die Überschrift zu § 10 lautet: „**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**“

8. Im § 10 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 3, 5 und 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 446, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 446, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 446, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Dr. Dietrich Feil

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

447. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Musikwissenschaft

Das Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. Juni 2010, 39. Stück, Nr. 324, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 29.03.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. Im § 5 Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „SL“ durch den Ausdruck „VU“ ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b wird der Ausdruck „SL“ durch den Ausdruck „VU“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 Z 8 lautet:

8.	Pflichtmodul: Harmonielehre und Kontrapunkt	SST	ECTS-AP
a.	SL Harmonielehre Verständnis und Kenntnisse der Grundprinzipien der diatonischen Harmonik.	2	4,0
b.	SL Kontrapunkt Verständnis und Kenntnisse der Grundprinzipien der historischen Lehre des Kontrapunkts.	2	3,5
	Summe	4	7,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse in Harmonielehre und Kontrapunkt und sind in der Lage, satztechnische Merkmale u. Stereotypen im Kontext des Einzelwerkes zu erkennen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4. Im § 5 Abs. 2 entfällt Z 11.

5. § 6 samt Überschrift lautet:

„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. SL Harmonielehre (PM 8 lit. a/2 SST/4 ECTS-AP)

2. SL Kontrapunkt (PM 8 lit. b/2 SST/3,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

6. Die Überschrift zu § 10 lautet: **„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

7. Im § 10 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) § 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 447, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 447, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 447, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Dr. Dietrich Feil

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

448. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Philosophie

Das Curriculum für das Bachelorstudium Philosophie an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. April 2009, 53. Stück, Nr. 231, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 29.03.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen. Keine Teilungsziffer.

2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Bei Studienorientierungslehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. Teilungsziffer: 30“

2. § 6 Abs. 1 Z 1 lautet:

1.	Pflichtmodul: Einführung in die Philosophie	SST	ECTS-AP
a.	SL Einführung in die Philosophie Einführung in das Philosophieren in mündlicher und schriftlicher Form unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher Verständnisse von und Zugänge zur Philosophie; Vermittlung und Selbststudium von Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.	2	4
b.	VO Philosophische Logik und Argumentation Einführung in die philosophische Logik und Argumentationslehre, wobei formale Methoden nur in einem geringen Ausmaß eingesetzt werden.	2	3, 5
	Summe	4	7,5
	Lernziele des Moduls: Kenntnis der Eigenart und der Rolle der Philosophie im Kontext der Wissenschaften; Erwerb der für die erfolgreiche Absolvierung von Proseminaren und Seminaren nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten; Kenntnis der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens; Kenntnis von Begriffen der philosophischen Logik (Existenz, Identität, Notwendigkeit, Prädikation, Urteil, Wahrheit, Widerspruch usw.); Kenntnis und praktische Beherrschung philosophischer Argumentationsmuster.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

3. § 7 samt Überschrift lautet:

„§ 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. SL Einführung in die Philosophie (PM 1 lit. a/2 SST/4 ECTS-AP)

2. VO Philosophische Logik und Argumentation (PM 1 lit. b/2 SST/3,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

4. § 9 Z 1 lautet:

“1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Vorlesung oder Studienorientierungslehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.“

5. Die Überschrift zu § 11 lautet: **„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

6. Im § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 3, 6 und 9 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 448, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 448, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 448, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Dr. Dietrich Feil

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

449. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Translationswissenschaft

Das Curriculum für das Bachelorstudium Translationswissenschaft an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. April 2009, 75. Stück, Nr. 268, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 14.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen der Translationswissenschaft. Keine Teilungsziffer.
2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Teilungsziffer: 30“

2. § 8 Abs. 1 Z 3 lautet:

3.	Pflichtmodul: Erste Fremdsprache I	SST	ECTS-AP
a.	SL Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz I, Erste Fremdsprache, Textverständnis (Deutsch / Englisch / Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch) Ausbau des grammatischen und lexikalischen Wissens in der gewählten Fremdsprache; Erweiterung der sprachlichen Fertigkeiten (Phonetik, Lexik, schriftliche und mündliche Textrezeption); Vertiefung der interkulturellen Kompetenz.	2	3
b.	UE Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz I, Erste Fremdsprache, Textproduktion (Deutsch / Englisch / Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch) Ausbau des grammatischen und lexikalischen Wissens in der gewählten Fremdsprache; Erweiterung der sprachlichen Fertigkeiten (Phonetik, Lexik, schriftliche und mündliche Textproduktion); Vertiefung der interkulturellen Kompetenz.	2	3,5
c.	UE Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz I, Erste Fremdsprache, Grammatik I (Deutsch / Englisch / Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch) Ausbau des grammatischen und lexikalischen Wissens in der gewählten Fremdsprache; Erweiterung der sprachlichen Fertigkeiten (Grammatik, Phonetik, Lexik); Vertiefung der interkulturellen Kompetenz.	2	3,5
	Summe	6	10

	Lernziel des Moduls: Propädeutikum zu B 1 (GERS) für Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch; Propädeutikum zu B 2 (GERS) für Deutsch / Englisch Selbstständige Sprachverwendung.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

3. Im § 8 Abs. 1 Z 4 lautet der Lehrveranstaltungstitel: „**Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz II, Erste Fremdsprache**“

4. Im § 8 Abs. 1 Z 5 lautet der Lehrveranstaltungstitel: „**Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz III, Erste Fremdsprache**“

5. Im § 8 Abs. 1 Z 12 lit. a wird der Ausdruck „UE“ durch „SL“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 2 Z 11 lautet:

11.	Wahlmodul: Zweite Fremdsprache I	SST	ECTS-AP
a.	SL Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz I, Zweite Fremdsprache, Textverständnis (Deutsch / Englisch / Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch) Ausbau des grammatischen und lexikalischen Wissens in der gewählten Fremdsprache; Erweiterung der sprachlichen Fertigkeiten (Phonetik, Lexik, schriftliche und mündliche Textrezeption); Vertiefung der interkulturellen Kompetenz.	2	3
b.	UE Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz I, Zweite Fremdsprache, Textproduktion (Deutsch / Englisch / Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch) Ausbau des grammatischen und lexikalischen Wissens in der gewählten Fremdsprache; Erweiterung der sprachlichen Fertigkeiten (Phonetik, Lexik, schriftliche und mündliche Textproduktion); Vertiefung der interkulturellen Kompetenz.	2	3,5
c.	UE Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz I, Zweite Fremdsprache, Grammatik I (Deutsch / Englisch / Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch) Ausbau des grammatischen und lexikalischen Wissens in der gewählten Fremdsprache; Erweiterung der sprachlichen Fertigkeiten (Grammatik, Phonetik, Lexik); Vertiefung der interkulturellen Kompetenz.	2	3,5
	Summe	6	10
	Lernziel des Moduls: Propädeutikum zu B 1 (GERS) für Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch; Propädeutikum zu B 2 (GERS) für Deutsch / Englisch Selbstständige Sprachverwendung.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

7. § 8 Abs. 2 Z 22 lautet:

22.	Wahlmodul: Literarische Textanalyse und Interpretation	SST	ECTS-AP
a.	PS Literarische Textanalyse An einem Beispiel aus der deutschen Literaturgeschichte oder der Gegenwartsliteratur (Autorin/Autor, Einzelwerk, Gattung, Werkgruppe, Periode) werden verschiedene Analysezugänge erprobt: Sprachform, Gattung, literarisches Leben, Rezeption u.a. Die von den Studierenden zu verfassende schriftliche Arbeit behandelt einen Einzeltext oder einen textübergreifenden Einzelaspekt. In ihr ist zu zeigen, dass die Verfasserin/der Verfasser wissenschaftlich argumentieren kann und die Fachsprache in ihren Grundzügen beherrscht.	2	2,5
b.	SL Einführung in die Interpretation literarischer Texte Einführung in Methoden der wissenschaftlichen Analyse und Interpretation anhand eines exemplarischen Textkorpus unter Einbeziehung seiner historischen Aspekte. Charakteristische Merkmale des Genres finden dabei besondere Aufmerksamkeit.	1	2,5
	Summe	3	5
	Lernziel des Moduls: Methodisch reflektierter Umgang mit literarischen Texten und Erarbeiten eines begründeten Textverständnisses an signifikanten Beispielen		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

8. Im § 8 Abs. 2 Z 12 lautet der Lehrveranstaltungstitel: „**Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz II, Zweite Fremdsprache**“

9. § 8 Abs. 2 Z 13 lautet der Lehrveranstaltungstitel: „**Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz III, Zweite Fremdsprache**“

10. § 9 samt Überschrift lautet:

„§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. SL Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz I, Erste Fremdsprache, Textverständnis (PM 3 lit. a/2 SST/3 ECTS-AP)

2. SL Translationsrelevante Textanalyse und Textkompetenz Muttersprache I (PM 12 lit. a/2 SST/2,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

11. § 11 Z 1 lautet:

„1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Vorlesung oder Studienorientierungslehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Sofern im Rahmen einer

Vorlesung eine Leseliste festgelegt ist, ist diese Teil des Prüfungsstoffes. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.“

12. Die Überschrift zu § 14 lautet: „**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**“

13. Im § 14 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:
 „(2) §§ 3, 8, 11 und 15 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 449, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 9 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 449, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 9 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 449, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

14. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Translationswissenschaft in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28. April 2009, 75. Stück, Nr. 268, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 449, wie folgt:

<i>(Modul mit der)</i> Lehrveranstaltungsprüfung	ent- spricht	<i>(Modul mit der)</i> Lehrveranstaltungsprüfung
<p><i>(PM 3 Erste Fremdsprache I)</i> UE Sprachkurs Deutsch / Englisch / Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch I (6 SST / 10 ECTS-AP)</p>		<p><i>(PM 3 Erste Fremdsprache I)</i> a. SL Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz I, Erste Fremdsprache, Textverständnis (Deutsch / Englisch / Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch) (2 SST / 3 ECTS-AP) und b. UE Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz I, Erste Fremdsprache, Textproduktion (Deutsch / Englisch / Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch) (2 SST / 3,5 ECTS-AP) und c. UE Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz I, Erste Fremdsprache, Grammatik I (Deutsch / Englisch / Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch) (2 SST / 3,5 ECTS-AP)</p>
<p><i>(WM 11 Zweite Fremdsprache I)</i> UE Sprachkurs Deutsch / Englisch / Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch I (6 SST / 10 ECTS-AP)</p>		<p><i>(WM 11 Zweite Fremdsprache I)</i> a. SL Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz I, Zweite Fremdsprache, Textverständnis (Deutsch / Englisch / Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch) (2 SST / 3 ECTS-AP) und b. UE Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz I, Zweite Fremdsprache, Textproduktion (Deutsch / Englisch / Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch) (2 SST / 3,5 ECTS-AP) und c. UE Translationsrelevante Fremdsprachenkompetenz I, Zweite Fremdsprache, Grammatik I (Deutsch / Englisch / Französisch / Italienisch / Russisch / Spanisch) (2 SST / 3,5 ECTS-AP)</p>

(WM 22 Literarische Textanalyse und Interpretation) a. PS Literarische Textanalyse (2 SST / 3,5 ECTS-AP) und b. VU Interpretation (1 SST / 1,5 ECTS-AP)		(WM 22 Literarische Textanalyse und Interpretation) a. PS Literarische Textanalyse (2 SST / 2,5 ECTS-AP) und b. SL Einführung in die Interpretation literarischer Texte (1 SST / 2,5 ECTS-AP)
---	--	---

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

450. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sprachwissenschaft

Das Curriculum für das Bachelorstudium Sprachwissenschaft an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 22. Juni 2010, 38. Stück, Nr. 323, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 6 samt Überschrift lautet:

„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. VO Grundlagen der Linguistik (PM 2/2 SST/5 ECTS-AP)

2. VO Phonetik und Phonologie (PM 6a/2 SST/2,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten.“

2. Die Überschrift zu § 10 lautet: „**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**“

3. Im §10 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 450, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(3) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 450, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

451. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Spanisch

Das Curriculum für das Bachelorstudium Spanisch an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. April 2009, 81. Stück, Nr. 274, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen der Hispanistik. Keine Teilungsziffer.
2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Bei Studienorientierungslehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. Teilungsziffer: 30“

2. Im § 7 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „VU“ durch „SL“ ersetzt.

3. Im § 7 Z 13 (Pflichtmodul 13 „Linguistik und Analyse“ lautet die Zeile *Anmeldungsvoraussetzung/en:*

Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 2, 7 und 8
--

4. Im § 7 Z 16 (Pflichtmodul 16 „Literatura, historia y sociedad en España“ lautet die Zeile *Anmeldungsvoraussetzung/en:*

Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 3, 7 und 8
--

5. § 8 samt Überschrift lautet:

„§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. VO Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (PM 1 lit. a/1 SST/2,5 ECTS-AP)
2. SL Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (PM 1 lit. b/1 SST/2,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

6. § 10 Z 1 lautet:

„1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Vorlesung oder Studienorientierungslehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Sofern im Rahmen einer Vorlesung eine Leseliste festgelegt ist, ist diese Teil des Prüfungsstoffes. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.“

7. Die Überschrift zu § 12 lautet: „**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**“.

8. Im § 12 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 3, 7 und 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 451, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 451, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 451, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

452. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Slawistik

Das Curriculum für das Bachelorstudium Slawistik an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. April 2009, 80. Stück, Nr. 273, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen der Slawistik. Keine Teilungsziffer.

2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Bei Studienorientierungslehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. Teilungsziffer: 30“

2. Im § 7 Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „VU“ durch „SL“ ersetzt.

3. § 8 samt Überschrift lautet:

„§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. SL Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (PM 1 lit. b/1 SST/2,5 ECTS-AP)

2. VO Ausgewählte Bereiche der russischen Kultur (PM 16 lit. a/2 SST/5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

4. § 10 Z 1 lautet:

„1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Vorlesung oder Studienorientierungslehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Sofern im Rahmen einer Vorlesung eine Leseliste festgelegt ist, ist diese Teil des Prüfungsstoffes. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.“

5. Die Überschrift zu § 12 lautet: „**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**“.

6. Im § 12 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 3, 7 und 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 452, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 452, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 452, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

453. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Italienisch

Das Curriculum für das Bachelorstudium Italienisch an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. April 2009, 79. Stück, Nr. 272, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen der Italianistik. Keine Teilungsziffer.
2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Bei Studienorientierungslehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. Teilungsziffer: 30“

2. Im § 7 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „VU“ durch „SL“ ersetzt.

3. Im § 7 Z 13 (Pflichtmodul 13 „Linguistik und Analyse“) lautet die Zeile *Anmeldungsvoraussetzung/en*:

Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 2, 7 und 8
--

4. Im § 7 Z 16 (Pflichtmodul 16 „Letteratura, storia e società in Italia“) lautet die Zeile *Anmeldungsvoraussetzung/en*:

Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 3, 7 und 8
--

5. § 8 samt Überschrift lautet:

„§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. VO Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (PM 1 lit. a/1 SST/2,5 ECTS-AP)

2. SL Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (PM 1 lit. b/1 SST/2,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

6. § 10 Z 1 lautet:

„1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Vorlesung oder Studienorientierungslehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Sofern im Rahmen einer Vorlesung eine Leseliste festgelegt ist, ist diese Teil des Prüfungsstoffes. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.“

7. Die Überschrift zu § 12 lautet: **„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**.

8. Im § 12 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 3, 7 und 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 453, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 453, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 453, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

454. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Germanistik

Das Curriculum für das Bachelorstudium Germanistik an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. April 2009, 78. Stück, Nr. 271, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen der Germanistik. Keine Teilungsziffer.

2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Bei Studienorientierungslehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. Teilungsziffer: 30“

2. § 7 Abs. 1 Z 10 lautet:

10.	Pflichtmodul: Linguistik des Schreibens	SST	ECTS-AP
a.	SL Geschriebene Sprache Einführung in die Gegenstände der Linguistik des Schreibens, z.B. Schrift als Zeichensystem, Schriftlichkeit und Mündlichkeit, Strukturen und Formen geschriebener Sprache (Grammatik, Wortschatz, Textlinguistik, Orthographie, Graphostilistik)	1	2,5
b.	VU Schriftlinguistik Schriftlichkeit in ihrer Produkt- und Prozessorientierung, z.B. Funktionen des Schreibens, Soziologie des Schreibens, Geschichte der Schrift und des Schreibens, Schriftsysteme, Sprachnormen in der Schriftlichkeit; Stilistik, Analyse des Schreibverhaltens: Schreibverlauf und Schreibstrategien, Analyse von Schreibprodukten, Schriffterwerb	1	2,5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Verständnis des Schreibens als besonderer Kulturtechnik und Bewertung von Texten als Ergebnis eines Prozesses		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3. § 7 Abs. 1 Z 17 lautet:

17.	Pflichtmodul: Literarische Textanalyse und Interpretation	SST	ECTS-AP
a.	PS Literarische Textanalyse An einem Beispiel aus der deutschen Literaturgeschichte oder der Gegenwartsliteratur (Autorin/Autor, Einzelwerk, Gattung, Werkgruppe, Periode) werden verschiedene Analysezugänge erprobt: Sprachform, Gattung, literarisches Leben, Rezeption u.a. Die von den Studierenden zu verfassende schriftliche Arbeit behandelt einen Einzeltext oder einen textübergreifenden Einzelaspekt. In ihr ist zu zeigen, dass die Verfasserin/der Verfasser wissenschaftlich argumentieren kann und die Fachsprache in ihren Grundzügen beherrscht.	2	2,5
b.	SL Einführung in die Interpretation literarischer Texte Einführung in Methoden der wissenschaftlichen Analyse und Interpretation anhand eines exemplarischen Textkorpus unter Einbeziehung seiner historischen Aspekte. Charakteristische Merkmale des Genres finden dabei besondere Aufmerksamkeit.	1	2,5
	Summe	3	5

Lernziel des Moduls: Methodisch reflektierter Umgang mit literarischen Texten und Erarbeiten eines begründeten Textverständnisses an signifikanten Beispielen
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

4. § 8 samt Überschrift lautet:

„§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. SL Geschriebene Sprache (PM 10 lit. a/1 SST/2,5 ECTS-AP)

2. SL Einführung in die Interpretation literarischer Texte (PM 17 lit. b/1 SST/2,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

5. § 10 Z 1 lautet:

„1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Vorlesung oder Studienorientierungslehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Sofern im Rahmen einer Vorlesung eine Leseliste festgelegt ist, ist diese Teil des Prüfungsstoffes. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.“

6. Die Überschrift zu § 13 lautet: **„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

7. Im § 13 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 3, 7, 10 und 14 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 454, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 454, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 454, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

8. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Germanistik in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28. April 2009, 78. Stück, Nr. 271, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 454, wie folgt:

<i>(Modul mit der) Lehrveranstaltungsprüfung</i>	ent- spricht	<i>(Modul mit der) Lehrveranstaltungsprüfung</i>
<i>(PM 10 Linguistik des Schreibens)</i> VU Schriftlinguistik (2 SST / 5 ECTS-AP)		<i>(PM 10 Linguistik des Schreibens)</i> a. SL Geschriebene Sprache (1 SST / 2,5 ECTS-AP) und b. VU Schriftlinguistik (1 SST / 2,5 ECTS-AP)
<i>(PM 17 Literarische Textanalyse und Interpretation)</i> a. PS Literarische Textanalyse (2 SST / 3,5 ECTS-AP) und b. VU Interpretation (1 SST / 1,5 ECTS-AP)		<i>(PM 17 Literarische Textanalyse und Interpretation)</i> a. PS Literarische Textanalyse (2 SST / 2,5 ECTS-AP) und b. SL Einführung in die Interpretation literarischer Texte (1 SST / 2,5 ECTS-AP)

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

455. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Französisch

Das Curriculum für das Bachelorstudium Französisch an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. April 2009, 77. Stück, Nr. 270, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen der Französisistik. Keine Teilungsziffer.

2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Bei Studienorientierungslehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. Teilungsziffer: 30“

2. Im § 7 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „VU“ durch „SL“ ersetzt.

3. Im § 7 Z 13 (Pflichtmodul 13 „Linguistik und Analyse“) lautet die Zeile *Anmeldungsvoraussetzung/en*:

	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 2, 7 und 8
--	--

4. Im § 7 Z 16 (Pflichtmodul 16 „Littérature, histoire et société en France“) lautet die Zeile *Anmeldungsvoraussetzung/en*:

	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 3, 7 und 8
--	--

5. § 8 samt Überschrift lautet:

„§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. VO Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (PM 1 lit. a/1 SST/2,5 ECTS-AP)

2. SL Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (PM 1 lit. b/1 SST/2,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

6. § 10 Z 1 lautet:

„1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Vorlesung oder Studienorientierungslehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Sofern im Rahmen einer Vorlesung eine Leseliste festgelegt ist, ist diese Teil des Prüfungsstoffes. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.“

7. Die Überschrift zu § 12 lautet: **„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

8. Im § 12 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 3, 7 und 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 455, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 455, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 455, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

456. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik

Das Curriculum für das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. April 2009, 76. Stück, Nr. 269, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen der Anglistik und Amerikanistik. Keine Teilungsziffer.
2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Bei Studienorientierungslehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. Teilungsziffer: 25 bei Lehrveranstaltungen aus dem Kompetenzbereich Sprachbeherrschung; 30 bei Lehrveranstaltungen aus allen anderen Kompetenzbereichen.“

2. Im § 7 Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „VU“ durch „SL“ ersetzt.

3. Im § 7 Abs. 1 Z 7 lit. a wird der Ausdruck „UE“ durch „SL“ ersetzt.

4. Im § 7 Abs. 1 Z 16 lautet die Zeile *Anmeldungsvoraussetzung/en*:

Anmeldungsvoraussetzung/en: keine
--

5. § 8 samt Überschrift lautet:

„§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. SL Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (PM 1 lit. b/1 SST/2,5 ECTS-AP)

2. SL Listening/Speaking I (PM 7 lit. a/2 SST/1,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

6. § 10 Z 1 lautet:

„1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Vorlesung oder Studienorientierungslehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Sofern im Rahmen einer Vorlesung eine Leseliste festgelegt ist, ist diese Teil des Prüfungsstoffes. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.“

7. Die Überschrift zu § 12 lautet: **„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

8. Im § 12 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 3, 7 und 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 456, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 456, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 456, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

457. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Biologie

Das Curriculum für das Bachelorstudium Biologie an der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29. April 2008, 36. Stück, Nr. 265, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. Juni 2010, 42. Stück, Nr. 327 wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Biologie vom 07.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 7 samt Überschrift lautet:

„§ 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. VO Einführung in die Botanik: Bau und Funktion der Pflanzen (PM 2 lit. a/2 SST/3 ECTS-AP);
2. VO Einführung in die Mikrobiologie: Bedeutung der Mikroorganismen (PM 2 lit. b/2 SST/3 ECTS-AP);
3. VO Einführung in die Zoologie: Organisation und Vielfalt der Tiere I (PM 2 lit. c/2 SST/3 ECTS-AP).

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit. Die im Curriculum festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. Die Überschrift zu § 11 lautet: „**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**“

3. Dem § 11 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 457, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 457, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Johanna Wagner

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

458. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ökologie und Biodiversität

Das Curriculum für das Masterstudium Ökologie und Biodiversität der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29. April 2008, 39. Stück, Nr. 268, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Biologie vom 07.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 1 Abs. 2 bis 4 lauten:

- „(2) Im Masterstudium Ökologie und Biodiversität werden die im Bachelorstudium Biologie erworbenen allgemeinen biologischen Erkenntnisse vertieft und eigenständiges innovatives wissenschaftliches Arbeiten gefördert.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, mittels theoriebasierter und experimenteller Ansätze im Labor und im Freiland forschungsbezogene und anwendungsorientierte Fragestellungen zu bearbeiten.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, aktuelle fachbezogene Fragestellungen eigenständig mittels an den neuesten Erkenntnisstand anknüpfender Theorien, Konzepte und Methoden zu bearbeiten. Dies wird durch die Erstellung der Masterarbeit belegt. Zudem verfügen sie über hervorragende Kenntnisse und Spezialwissen in den Bereichen der Forschungsschwerpunkte der Fakultät.“

2. In § 1 Abs. 6 wird nach dem Wort „Denken“ die Wortfolge „auch in multidisziplinären und unvertrauten Zusammenhängen“ eingefügt.

3. In § 1 Abs. 7 wird die Wortfolge „in der Forschung“ durch die Wortfolge „in disziplinärer und multidisziplinärer Forschung“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Fachhochschul-Bakkalaureatsstudienganges“ durch das Wort „Fachhochschul-Bachelorstudienganges“ ersetzt.

5. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind.“

6. § 3 Abs. 2 lautet:

- „(2) Jedenfalls als fachlich infrage kommendes Studium gilt das an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck absolvierte Bachelorstudium Biologie.“

7. § 4 Abs. 2 Z 2 bis 8 lauten:

- „2. **Vorlesung mit Übung (VU)**: Integrierte Lehrveranstaltung in der Vorlesungsteile mit Übungsteilen vernetzt sind. TZ: 8 - 20.
3. **Übung (UE)**: Übungen ermöglichen die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten und Arbeitsmethoden. Diese Lehrveranstaltungsart fördert u.a. die erfolgreiche Arbeit im Team und die Verlässlichkeit. TZ: 8 - 20
4. **Proseminar (PS)**: Proseminare vermitteln Kenntnisse in den jeweiligen Fächern unter aktiver Mitarbeit der Studierenden. Diese Lehrveranstaltungsart fördert u.a. Selbst- und Zeitmanagement. TZ: 15 - 20
5. **Seminar (SE)**: Seminare dienen der Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Fachgebiets in Form von Referaten, schriftlichen Arbeiten und/oder wissenschaftlichen Diskussionen. Diese Lehrveranstaltungsart fördert u.a. die Reflexivität, Teamfähigkeit, Verlässlichkeit und Kommunikationskompetenz. TZ 15 - 30
6. **Projektstudie (PJ)**: In dieser Lehrveranstaltung werden spezielle Projekte mit ausgewählter Methodik bearbeitet. Diese Lehrveranstaltungsart fördert u.a. autonome Lernstrategien, Innovationsfähigkeit, Entscheidungs- und Problemlösungskompetenz, Kompetenzen im Projektmanagement . TZ: 10 – 15
7. **Exkursion (EX)**: Exkursionen behandeln Inhalte und Fragestellungen eines Fachgebiets außerhalb der Einrichtungen der Universität. Diese Lehrveranstaltungsart fördert u.a. die Sensibilität für gruppensdynamische Prozesse und Handlungskompetenzen in unvertrauten Situationen. TZ: 20
8. **Exkursion mit Übung (EU)**: Integrierte Lehrveranstaltung, bei der Exkursionsteile mit Übungsteilen vernetzt sind. TZ: 20“

8. § 6 lautet:

„(1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 30,0 ECTS-AP zu absolvieren:

Pflichtmodul 1:	Ausgewählte Themen der Ökologie	2,5 ECTS-AP
Pflichtmodul 2:	Ökologische Projektstudie	12,5 ECTS-AP
Pflichtmodul 4:	Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten	12,5 ECTS-AP
Pflichtmodul 5:	Verteidigung der Masterarbeit (Defensio)	2,5 ECTS-AP
Insgesamt zu absolvieren		30,0 ECTS-AP

(2) Weiters sind acht Wahlmodule aus den in diesem Absatz genannten Wahlmodulen im Umfang von 60 ECTS-AP zu absolvieren, wobei alle Wahlmodule gewählt werden können. Von den Wahlmodulen 16 - 19 können jedoch maximal drei Module absolviert werden.

Wahlmodul 1:	Versuchsplanung und Auswerteverfahren	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 2:	Modellierung und Szenarienentwicklung	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 3:	Wissenschaftliche Praxis: Präsentieren und Publizieren	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 4:	Struktur und Funktion von Ökosystemen	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 5:	Biodiversität aquatischer und terrestrischer Lebensräume	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 6:	Landschaftsökologie	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 6A:	Räumliche Analysen mittels Geoinformationssystemen	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 7:	Funktionelle Ökologie	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 8:	Aquatische mikrobielle Ökologie (zweijährig)	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 8A:	Aquatische Photobiologie (zweijährig)	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 9:	Biometeorologie (zweijährig)	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 10:	Molekulare Ökologie I: Phylogenie & Phylogeographie	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 11:	Molekulare Ökologie II: Populationsgenetik	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 11A:	Molekulare Ökologie III: Trophische Interaktionen	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 12:	Nutzung und Schutz alpiner Lebensräume (zweijährig)	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 12A:	Natur- und Gewässerschutz in der Praxis (zweijährig)	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 13:	Interdisziplinäre Analyse von Umweltsituationen und Umweltproblemen	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 14:	Bewertung von Naturräumen und Biozönosen	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 15:	Ökologierelevante sonstige Disziplinen	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 15A:	Fächerübergreifende Exkursion zu einem Lebensraum oder einer Fragestellung	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 15B:	Global Change Ecology- Ökologie globaler Veränderungen	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 16:	Wissenschaftstheorie und Genderforschung	7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 17 und 18:	Module aus anderen Masterstudien der Fakultät für Biologie	je 7,5 ECTS-AP
Wahlmodul 19:	Ökologische Praxis	7,5 ECTS-AP
Insgesamt zu absolvieren		60,0 ECTS-AP

9. § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

(1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 30,0 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Ausgewählte Themen der Ökologie	SST	ECTS-AP
a.	PS Ausgewählte Themen der Ökologie	1	1,0
b.	SE Ökologisches Seminar	1	1,0
c.	PS Ökologisches Kolloquium Auseinandersetzung mit aktuellen internationalen wissenschaftlichen Fragestellungen in der Ökologie	1	0,5
	Summe	3	2,5
	Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, für die Ökologie relevante Fragestellungen zu identifizieren und darzulegen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Ökologische Projektstudie	SST	ECTS-AP
a.	VU Messmethoden zur Projektstudie Einführung in die Versuchsplanung, Konzeption und Vernetzung methodischer Ansätze zur Realisierung einer integrierten Projektstudie	3	4,5
b.	PJ Ökologische Projektstudie Erarbeitung und Durchführung eines konkreten Projekts (auch interdisziplinär) anhand einer aktuellen Fragestellung (wahlweise aus einem terrestrischen oder aquatischen Bereich). Dabei werden unterschiedliche Teilbereiche von verschiedenen Projektgruppen beleuchtet und im Rahmen eines Workshops vernetzt.	5	8,0
	Summe	8	12,5
	Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, im Team eine interdisziplinäre kleinere Forschungsfrage zu formulieren, geeignete Methoden für die Durchführung auszuwählen und die Ergebnisse zu analysieren und zu bewerten. Sie sind zudem in der Lage die Ergebnisse der Studie KollegInnen zu erläutern und kritisch zu diskutieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv beurteiltes Pflichtmodul 1		

10. § 7 Abs. 1 Z 3 entfällt.

11. § 7 Abs. 1 Z 4 und 5 lauten:

4.	Pflichtmodul: Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten	SST	ECTS-AP
	PJ Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten Es werden wissenschaftliche und methodische Anleitungen für die Planung, Ausführung, Auswertung und Präsentation der Masterarbeit vermittelt.	5	12,5
	Summe	5	12,5
	Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, die für die Masterarbeit relevante Literatur zu recherchieren und daraus eine geeignete Forschungsfrage zu formulieren, eine geeignete Methode auszuwählen und die Durchführung der entsprechenden Forschungsarbeiten zu planen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Verteidigung der Masterarbeit (Defensio)	SST	ECTS-AP
	Mündliche Verteidigung der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat		2,5
	Summe		2,5
	Lernziel: Reflexion der Masterarbeit im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums. Dabei stehen theoretisches Verständnis, methodische Grundlagen, Vermittlung der Ergebnisse der Masterarbeit und Präsentationsfertigkeiten im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Pflicht- und aller erforderlichen Wahlmodule sowie der Masterarbeit		

12. § 7 Abs. 2 Z 1 bis 6 lauten:

(2) Es sind acht Wahlmodule im Umfang von insgesamt 60,0 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Wahlmodul: Versuchsplanung und Auswerteverfahren	SST	ECTS-AP
a.	VU Versuchsplanung und Auswerteverfahren Versuchsplanung und Auswertung für ökologische Labor- und Freilandstudien	3	4,5
b.	PS Versuchsplanung und Auswerteverfahren Ausarbeitung und Präsentation von Fallbeispielen	2	3,0
	Summe	5	7,5
	Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, anhand gemeinsam ausgewählter Fragestellungen, statistische Problemstellungen unter Anleitung zu lösen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Wahlmodul: Modellierung und Szenarientwicklung	SST	ECTS-AP
	VU Modellierung und Szenarientwicklung Entwicklung und Anwendung mathematischer Modelle und Szenarietechniken in der Ökologie	5	7,5
	Summe	5	7,5
	Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, die Anforderungen an ökologische Modellierungstechniken zu identifizieren und diese anhand ausgewählter Fallbeispiele anzupassen und anzuwenden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Wahlmodul: Wissenschaftliche Praxis: Präsentieren und Publizieren	SST	ECTS-AP
a.	PS Präsentieren Vermittlung und praktische Anwendung grundlegender Kenntnisse der wissenschaftlichen Vortragstätigkeit	2	3,0
b.	PS Publizieren Vermittlung und praktische Anwendung grundlegender Kenntnisse der wissenschaftlichen Publikationstätigkeit	3	4,5
	Summe	5	7,5
	Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, wissenschaftliche Inhalte zu analysieren, sie korrekt in schriftlicher Form und in Vortragsform darzustellen und KollegInnen zu kommunizieren. Sie kennen die ethischen Normen und Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und haben sich damit kritisch auseinandergesetzt. Sie sind in der Lage, die Regeln korrekt anzuwenden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Wahlmodul: Struktur und Funktion von Ökosystemen	SST	ECTS-AP
a.	VO Struktur und Funktion von Ökosystemen und Landschaften Vertiefende Aspekte zur Struktur und Funktion von Ökosystemen und Landschaften	2	3,0
b.	EU Struktur und Funktion von Ökosystemen und Landschaften Vertiefende Analyse anhand praktischer Fragestellungen	3	4,5
	Summe	5	7,5
Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, die Struktur und Funktion ausgewählter aquatischer und terrestrischer Ökosysteme und Landschaften zu charakterisieren und zu klassifizieren.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

5.	Wahlmodul: Biodiversität aquatischer und terrestrischer Lebensräume	SST	ECTS-AP
a.	VO Biodiversität aquatischer und terrestrischer Lebensräume Diversität ausgewählter Organismengruppen in terrestrischen und aquatischen Lebensräumen, kausale Zusammenhänge und Bedeutung für Biozöosen und Ökosystemprozesse	3	4,5
b.	UE Biodiversität aquatischer und terrestrischer Lebensräume Vertiefung der Inhalte der Vorlesung anhand praktischer Fragestellungen und Fallbeispiele	2	3,0
	Summe	5	7,5
Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, lokale, regionale und globale Muster der Biodiversität in terrestrischen und aquatischen Lebensräumen und deren Ursachen, Anpassungen und Bedeutungen für Ökoprozesse zu analysieren und zu bewerten.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

6.	Wahlmodul: Landschaftsökologie	SST	ECTS-AP
a.	VO Landschaftsökologie Neueste Erkenntnisse und quantitative Methoden in der Landschaftsökologie und Landschaftsstrukturanalyse	2	3,0
b.	UE Landschaftsökologie Vertiefung der Inhalte der Vorlesung anhand praktischer Fragestellungen und Fallbeispiele	2	3,0
c.	PS Landschaftsökologie Eigenständige Analyse von vorgegebenen Problemstellungen mithilfe der in der Vorlesung vermittelten Methoden und aktueller wissenschaftlicher Literatur	1	1,5
	Summe	5	7,5
Lernziel: Die AbsolventInnen kontrastieren die aktuellen Konzepte und quantitativen Methoden der Landschaftsökologie und der Landschaftsstrukturanalyse und sind in der Lage, diese auf neue und unvertraute Problemstellungen eigenständig anzuwenden.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

13. Nach § 7 Abs. 2 Z 6 wird folgende Z 6A eingefügt:

6A.	Wahlmodul: Räumliche Analysen mittels Geoinformationssystemen	SST	ECTS-AP
a.	VO Räumliche Analysen GIS und Fernerkundung	1	1,5
b.	PJ Räumliche Analysen Vertiefung der Inhalte der Vorlesung anhand eines konkreten Projekts	4	6,0
	Summe	5	7,5
Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, moderne raum-zeitliche Analyseverfahren in der Landschaftsökologie auf eine interdisziplinäre kleinere Forschungsfrage zu übertragen, die Ergebnisse zu analysieren und kritisch zu bewerten.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

14. § 7 Abs. 2 Z 7 und 8 lauten:

7.	Wahlmodul: Funktionelle Ökologie	SST	ECTS-AP
a.	VO Funktionelle Ökologie Individuen, Populationen und Artengemeinschaften im Wechselspiel mit dem Ressourcenangebot und abiotischen Umweltfaktoren. Trophische Interaktionen, Nahrungsnetze und ihre Interpretation	3	4,5
b.	SE Funktionelle Ökologie Vertiefung der Inhalte der Vorlesung anhand aktueller wissenschaftlicher Literatur	2	3,0
	Summe	5	7,5
Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, funktionelle Zusammenhänge in der Ökologie auf der Ebene von Individuen, Populationen und Artengemeinschaften im Wechselspiel mit dem Ressourcenangebot und abiotischen Umweltfaktoren zu analysieren, zu bewerten, zu kommunizieren und auf unvertraute Fragestellungen anzuwenden.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

8.	Wahlmodul: Aquatische mikrobielle Ökologie	SST	ECTS-AP
a.	VO Aquatische mikrobielle Ökologie Methoden zur Analyse von Biomasse, Aktivität, Produktion und Zusammensetzung von mikrobiellen Gemeinschaften inkl. molekularer Methoden	2	3,0
b.	UE Aquatische mikrobielle Ökologie Vertiefung der Inhalte der Vorlesung anhand praktischer Messungen	2	3,0
c.	SE Aquatische mikrobielle Ökologie Vorstellung aktueller Forschungsthemen im Bereich der aquatischen mikrobiellen Ökologie	1	1,5
	Summe	5	7,5
Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, Bakterien und andere Mikroorganismen im aquatischen Nahrungsnetz und Kohlenstoffkreislauf funktionell einzuordnen, zu bewerten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zu kommunizieren.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

15. Nach § 7 Abs. 2 Z 8 wird folgende Z 8A eingefügt:

8A.	Wahlmodul: Aquatische Photobiologie	SST	ECTS-AP
a.	VO Aquatische Photobiologie Ökosystemare Aspekte der Sonnenstrahlung (v.a. ultravioletter Strahlung) in Gewässern. Eigenschaften, Wirkung, Schutzmechanismen, evolutive Aspekte	2	3,0
b.	UE Aquatische Photobiologie Vertiefung der Inhalte der Vorlesung anhand praktischer Messungen	2	3,0
c.	SE Aquatische Photobiologie Vorstellung aktueller Forschungsthemen im Bereich der aquatischen Photobiologie	1	1,5
Summe		5	7,5
Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, Eigenschaften, Wirkung, Schutzmechanismen und evolutive Aspekte der UV-Strahlung zu verstehen, zu analysieren und zu kommunizieren.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

16. § 7 Abs. 2 Z 9 bis 11 lauten:

9.	Wahlmodul: Biometeorologie	SST	ECTS-AP
a.	VO Biometeorologie Interaktionen zwischen Biosphäre und Atmosphäre	2	3,0
b.	UE Biometeorologie Interaktionen zwischen Biosphäre und Atmosphäre Vertiefung der Inhalte der Vorlesung anhand praktischer Fragestellungen und Fallbeispiele	2	3,0
c.	SE Biometeorologie Auseinandersetzung mit aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen	1	1,5
Summe		5	7,5
Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, die Theorie und aktuelle Erkenntnisse zu den Interaktionen zwischen Biosphäre und Atmosphäre zu verstehen und zu bewerten sowie adäquate Methoden anzuwenden.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

10.	Wahlmodul: Molekulare Ökologie I: Phylogenie & Phylogeographie	SST	ECTS-AP
a.	SE DNA-Sequenzen in der molekularen Ökologie Diskussion aktueller Publikationen zum Einsatz von DNA-Sequenzen in der molekularen Ökologie	1	1,5
b.	VO DNA-Sequenzen in der molekularen Ökologie Hintergrund zur DNA-Sequenzanalyse, Einsatz in der Ökologie, z.B. betreffend Biodiversitätsforschung, Koevolution, Invasionsbiologie, Forensik, Umweltgenomik	1	1,5
c.	UE Labor & Auswertung von DNA-Sequenzen in der molekularen Ökologie Extraktion, PCR, Elektrophorese, Sequenzieren, Primer-Entwicklung, Auswertung u.a. base-calling, Datenbanken, Alignments, phylogenetische Rekonstruktion	3	4,5
Summe		5	7,5
Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, Fragestellungen und Hypothesen aus dem Bereich der molekularen Ökologie zu analysieren bzw. zu generieren, sowie geeignete Methoden dazu anzuwenden, Daten zu generieren, Ergebnisse zu bewerten und eigenständig zu interpretieren.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

11.	Wahlmodul: Molekulare Ökologie II: Populationsgenetik	SST	ECTS-AP
a.	SE DNA-Fragmentanalyse in der molekularen Ökologie Diskussion aktueller Publikationen zum Einsatz der DNA-Fragmentanalyse in der molekularen Ökologie	1	1,5
b.	VO DNA-Fragmentanalyse in der molekularen Ökologie Hintergrund zur Fragmentanalyse, Einsatz in der Ökologie, z.B. betreffend Verhaltensökologie, Sozialbiologie, Naturschutzgenetik, Fischereiwissenschaft, Mutualismus	1	1,5
c.	UE Labor & Auswertung von DNA-Fragmenten in der molekularen Ökologie Extraktion, PCR, Genotypisieren (Mikrosatelliten oder AFLPs) Auswertung u.a. allele-calling, Populationsdifferenzierung, Genfluss, Verwandtschaftsanalyse	3	4,5
	Summe	5	7,5
Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens in der molekularökologischen Forschung, eigenständig eine DNA-Fragmentanalyse durchzuführen, diese zu analysieren, zu bewerten und zu kommunizieren.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

17. Nach § 7 Abs. 2 Z 11 wird folgende Z 11A eingefügt:

11A.	Wahlmodul: Molekulare Ökologie III: Trophische Interaktionen	SST	ECTS-AP
a.	SE Molekulare Analyse von trophischen Interaktionen Seminar zur molekularen Analyse von trophischen Interaktionen, Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen der molekularen Analyse von Nahrungsbeziehungen anhand von Primärliteratur	1	1,5
b.	VO Molekulare Analyse von trophischen Interaktionen Theoretische Grundlagen für die molekulare Analyse von Nahrungsbeziehungen. Weiters werden andere Themenbereiche der molekularen Identifikation als auch DNA-Barcoding und Ancient DNA behandelt	1	1,5
c.	UE Molekulare Analyse von trophischen Interaktionen Erlernen molekularer diagnostischer Arbeitstechniken (u.a. DNA-Extraktion, DNA-Quantifizierung, PCR, elektrophoretische Techniken, Sequenzierung, Sequenzbearbeitung & Identifikation, Primer Design)	3	4,5
	Summe	5	7,5
Lernziel: Die AbsolventInnen verstehen die methodischen und konzeptionellen Grundlagen der molekularen Analyse von Nahrungsbeziehungen, der molekulare Identifikation als auch von DNA-Barcoding und beherrschen molekulare diagnostische Arbeitstechniken. Sie besitzen die Fähigkeit, wissenschaftliche Originalarbeiten zum Thema zusammenfassend zu präsentieren und kritisch zu analysieren.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

18. In § 7 Abs. 2 Z 12 lautet die Zeile Lernziel:

Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, die Grundlagen des Naturschutzes zu verstehen und dieses Wissen anhand praktischer Aufgaben umzusetzen.

19. Nach § 7 Abs. 2 Z 12 wird folgende Z 12A eingefügt:

12A.	Wahlmodul: Natur- und Gewässerschutz in der Praxis	SST	ECTS-AP
a.	PS Natur- und Gewässerschutz in der Praxis Rahmenbedingungen und konkrete Umsetzung von Lebensraum- und Artenschutzprojekten, Natur- und Wasserrechtsverfahren	3	4,5

b.	EU Naturkundliche Fachplanung Konzeption und Begleitung eines Natur- und Gewässerschutzprojekts	2	3,0
	Summe	5	7,5
	Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, den Verfahrensverlauf im Natur- und Gewässerschutz anhand von Fallbeispielen zu verstehen und das dabei erworbene Wissen anhand eines konkreten Projekts anzuwenden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

20. § 7 Abs. 2 Z 13 und 14 lauten:

13.	Wahlmodul: Interdisziplinäre Analyse von Umweltsituationen und Umweltproblemen	SST	ECTS-AP
a.	VO Interdisziplinäre Analyse von Umweltsituationen und Umweltproblemen Gängige Konzepte, fortgeschrittene Methoden und interdisziplinäre Ansätze für die Lösung globaler Umweltprobleme	1	1,5
b.	PJ Interdisziplinäre Analyse von Umweltsituationen und Umweltproblemen Reflexion der Anwendbarkeit interdisziplinärer Methoden anhand von konkreten Fragestellungen und Fallbeispielen	4	6,0
	Summe	5	7,5
	Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, gängige Konzepte und fortgeschrittene Methoden zur Analyse von Umweltproblemen zu kontrastieren, im Team an neue inter- und/oder transdisziplinäre Fragestellungen anzupassen, den geeigneten Methodenmix zu identifizieren, anzuwenden, zu bewerten und kritisch zu diskutieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

14.	Wahlmodul: Bewertung von Naturräumen und Biozönosen	SST	ECTS-AP
a.	VO Ökologische Bewertung Ökologische Bewertung von Gewässern, terrestrischen Biotopen und der Landschaft (nationale und internationale Ansätze, Methoden zur Charakterisierung und Bewertung von Naturräumen und ihrer biotischen und landschaftlichen Ausstattung, Monitoring)	3	4,5
b.	UE Ökologische Bewertung Vertiefung der Vorlesung: Feldaufnahmen, Datenauswertung, computergestützte Bewertung	2	3,0
	Summe	5	7,5
	Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, nationale und internationale Normen, Richtlinien und Indikatoren zur Bewertung von Naturräumen und Biozönosen zu identifizieren, zu kontrastieren, zu evaluieren und in der Praxis auf eine vorgegebene Fragestellung anzuwenden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

21. In § 7 Abs. 2 Z 15 lautet die Zeile Lernziel:

Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, die ökologischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Komponenten einer Fragestellung zu erkennen und geeigneten Methoden zur Beantwortung einer Fragestellung auszuwählen und anzuwenden.

22. Nach § 7 Abs. 2 Z 15 werden folgende Z 15A und 15B eingefügt:

15A.	Wahlmodul: Fächerübergreifende Exkursion zu einem Lebensraum oder einer Fragestellung	SST	ECTS-AP
	EU Fächerübergreifende Exkursion zu einem Lebensraum oder einer Fragestellung Analyse eines Lebensraumes oder einer ökologischen Fragestellung in einem multi- und / oder transdisziplinären Ansatz.	5	7,5
	Summe	5	7,5
	Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, anhand einer speziellen Fragestellung die multi- und transdisziplinären Interaktionen zwischen einem Beispielslebensraum und seinem gesellschaftlichen als auch politischen Umfeld zu erkennen, generelle Zusammenhänge zu abstrahieren und auf neue Situationen zu übertragen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

15B.	Wahlmodul: Global Change Ecology – Ökologie globaler Veränderungen	SST	ECTS-AP
a.	VO Ökologie globaler Veränderungen Aktuelle Erkenntnisse zu globalen Veränderungen und deren Wechselwirkungen mit ökologischen Prozessen	3	4,5
b.	PS Ökologie globaler Veränderungen Vertiefung der Inhalte der Vorlesung anhand aktueller wissenschaftlicher Literatur	2	3,0
	Summe	5	7,5
	Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, Hintergründe und aktuelle Erkenntnisse zu globalen Veränderungen und deren Wechselwirkungen mit ökologischen Prozessen zu vernetzen, zu evaluieren und zu kommunizieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

23. In § 7 Abs. 2 Z 16 lautet die Zeile Lernziel:

	Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, die wissenschaftliche Eigenart der Biologie sowie ihr Verhältnis zu anderen Disziplinen und ihre Geschichte aus der Sicht der Genderforschung sowie der Wissenschaftsethik zu beschreiben und zu diskutieren.
--	---

24. § 7 Abs. 2 Z 17/18 lautet:

17. 18.	Wahlmodule: Module aus anderen Masterstudien der Fakultät für Biologie	SST	ECTS-AP
	Es können maximal zwei Module (im Ausmaß von jeweils 7,5 ECTS-AP) aus den Masterstudien „Botanik“, „Mikrobiologie“, „Molekulare Zell- und Entwicklungsbiologie“ oder „Zoologie“ der LFU Innsbruck absolviert werden.		zweimal 7,5
	Summe		15
	Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, entsprechend dem im jeweiligen Modul definierten Lernziel, ökologisches Wissen mit anderen Fachgebieten der Biologie zusammenzuführen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.		

25. Nach § 7 Abs. 2 Z 17/18 wird folgende Z 19 angefügt:

19.	Wahlmodul: Ökologische Praxis	SST	ECTS-AP
	Die Praxis umfasst eine ökologierelevante Arbeit an einer außeruniversitären Institution im Ausmaß von circa vier Wochen (160 Stunden). Über diese Praxis ist ein Bericht zu verfassen, der einen Überblick über die durchgeführten Arbeiten und gewonnenen Kompetenzen gibt.		7,5
	Summe		7,5
	Lernziel: Die AbsolventInnen sind in der Lage, die im Studium erarbeiteten Fertigkeiten mit der konkreten Arbeitswelt zu kontrastieren, in unbekanntem Situationen anzuwenden und an Aufgaben, die sie in ihrem zukünftigen Berufsfeld erwarten, zu erproben.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

26. § 8 entfällt.

27. § 9 lautet:

„Im Masterstudium Ökologie und Biodiversität ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-AP zu erstellen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Der Themenauswahlbereich beinhaltet alle Fragestellungen, die zur Wissensbildung in der modernen ökologischen Forschung beitragen.“

28. In § 10 Abs. 3 lautet der Klammerausdruck: “(VU, UE, PS, SE, EX, EU, PJ)“.

29. In § 10 erhält der bisherige Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“ und wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Leistungsbeurteilung des WM 19 (Ökologische Praxis) erfolgt durch die Universitätsstudienleiterin oder den Universitätsstudienleiter auf Basis eines von der oder dem Studierenden abzufassenden Berichts und der Bescheinigung der Einrichtung über Dauer, Umfang und Inhalt der erbrachten Tätigkeit. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“ die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.“

30. In § 12 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 458, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

31. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage:

Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Masterstudium Ökologie und Biodiversität in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.04.2008, 39. Stück, Nr. 268, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 458, wie folgt:

Curriculum MA Ökologie und Biodiversität (Mitteilungsblatt vom 29.04.2008, 39. Stück, Nr. 268)		Curriculum MA Ökologie und Biodiversität (Mitteilungsblatt vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 458)	
Frei wählbare LV aus den WM 1-15 gemäß Mitteilungsblatt 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 458 § 7 (2)	2,5	PM 1: Ausgewählte Themen der Ökologie	2,5
PM 1: Mess- und Analysetechniken in der Ökologie	7,5	Frei wählbares Wahlmodul aus § 6 (3)	7,5

Mess- und Analysetechniken in der Ökologie VO 1	1,5		
Mess- und Analysetechniken in der Ökologie UE 4	6,0		
PM 2: Ökologische Projektstudie	10,0	PM 2: Ökologische Projektstudie	12,5
Messmethoden VO 1	1,5	Messmethoden VU 3	4,5
Messmethoden UE 1	1,5		
Ökologische Projektstudie PJ 5	7,0	Ökologische Projektstudie PJ 5	8,0
PM 3: Fächerübergreifende Exkursion zu einem Lebensraum oder einer Fragestellung	7,5	WM 15A: Fächerübergreifende Exkursion zu einem Lebensraum oder einer Fragestellung	7,5
WM 3: Wissenschaftliche Praxis	7,5	WM 3: Wissenschaftliche Praxis: Präsentieren und Publizieren	7,5
WM 8: Gewässerökologie	7,5	WM 8: Aquatische mikrobielle Ökologie oder WM 8A: Aquatische Photobiologie	7,5
WM 9: Terrestrische Ökologie	7,5	WM 9: Biometeorologie	7,5
WM 10: Molekulare Ökologie I	7,5	WM 10: Molekulare Ökologie I: Phylogenie & Phylogeographie	7,5
WM 11: Molekulare Ökologie II	7,5	WM 11: Molekulare Ökologie II: Populationsgenetik	7,5

PM1 [2011] ist inhaltlich neu, daher keine Äquivalenz mit 2008 gegeben. Es kann dafür eine LV im Ausmaß von 2,5 aus den in § 7 (2) angeführten Wahlmodulen anerkannt werden.

PM1 [2008] (7,5 ECTS AP) ersetzt ein Wahlmodul [2011]. Die Anzahl der zu absolvierende WM reduziert sich daher um 1 WM auf 7 WM.

PM2 [2008] (10,0 ECTS AP) ist mit PM2 [2011] (12,5 ECTS AP) gleichwertig.“

Für die Curriculum-Kommission
Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Johanna Wagner

Für den Senat
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

459. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium Pharmazie

Der Studienplan für das Diplomstudium Pharmazie an der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 26. Juni 2003, 33. Stück, Nr. 309, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. Juni 2010, 42. Stück, Nr. 335, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Chemie und Pharmazie vom 11.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Studieneingangs- und Orientierungsphase

1. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

2. Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

- a) Ringvorlesung Pharmazie (VO 2, 3 ECTS- Punkte)
- b) Einführung in stöchiometrisches Rechnen und Biostatistik (VO 2, 2 ECTS- Punkte)
- c) Allgemeine Chemie und anorganische Arzneistoffe (VO 4, 6 ECTS- Punkte)
- d) Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten (VO 3, 4 ECTS-Punkte)

3. Der positive Erfolg bei den in Z 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Studienplan vorgesehenen Diplomarbeit. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. Im § 11 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 459, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(5) § 2 Abs. 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 459, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ao. Univ.-Prof. Dr. Benno Bildstein

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

460. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Chemie

Das Curriculum für das Bachelorstudium Chemie an der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. April 2008, 28. Stück, Nr. 257, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Chemie und Pharmazie vom 11.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 6 samt Überschrift lautet:

„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

- 1. Experimentalvorlesung Allgemeine Chemie (PM 2a, VO 5, 6 ECTS-AP)
- 2. Analytische Grundvorlesung I (PM 4a, VO 3, 5 ECTS-AP)
- 3. Chemisches Rechnen (PM 3b, VO 2, 3 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. Die Überschrift zu § 10 lautet: **“Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

3. Der bisherige Inhalt des § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 460, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(3) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 460, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

4. Die Anlage 2 (Empfohlener Studienverlauf) entfällt.

Für die Curriculum-Kommission:
Ao. Univ.-Prof. Dr. Benno Bildstein

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

461. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Material- und Nanowissenschaften

Das Curriculum für das Masterstudium Material- und Nanowissenschaften an der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. November 2008, 13. Stück, Nr. 81. wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Chemie und Pharmazie vom 11.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 6 Abs. 3 Z 18 lit. a lautet:

a	VU Werkstoffe des Bauwesens 3 Vertiefende Kapitel aus dem Bereich Werkstoffe des Bauwesens, z.B. Härtung und Legierung, Holz und Holzschutz, Korrosion und Korrosionsschutz, Anstriche und Beschichtungen, Sanierungsverfahren	2	2,5
----------	--	---	-----

2. Im § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 461, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommissionen:
Ao. Univ.-Prof. Dr. Benno Bildstein

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

462. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Erdwissenschaften

Das Curriculum für das Bachelorstudium Erdwissenschaften an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2010, 32. Stück, Nr. 317, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften vom 13.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

1.	Pflichtmodul: Feste Erde 1	SST	ECTS-AP
a.	VO System Erde 1 In der Vorlesung wird über die mineralogischen und petrologischen Grundlagen zu den Bausteinen der festen Erde, zu Plattentektonik und Gesteinskreislauf orientiert. Die Vorlesung gibt zudem einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums der Erdwissenschaften und dessen weiteren Verlauf.	2	4
b.	VO System Erde 2 In der Vorlesung wird ein Überblick darüber vermittelt, welche Prozesse die Erdoberfläche auf kurzen und langen Zeitskalen umgestalten, und wie die Evolution der Organismen abgelaufen ist.	2	3,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind über die Grundlagen der endogenen Prozesse der Lithosphäre und die dynamischen Veränderung an der Erdoberfläche auf geologischen Zeitskalen orientiert und verfügen über ein Basiswissen über die Entwicklungsgeschichte des Lebens.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

2. § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 lauten:

3.	Pflichtmodul: Einführung in die Physik	SST	ECTS-AP
	VO Einführung in die Physik Die Vorlesung vermittelt Grundkonzepte von Messung, Dimensionen, Einheiten, Mechanik, Elektrizität und Magnetismus, Schwingungen und Wellen, Optik, Wärme und Thermodynamik sowie über Atome und Festkörper.	4	7,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden haben einen Überblick über die Grundkonzepte der Physik.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

4.	Pflichtmodul: Geographie: Mensch und Umwelt	SST	ECTS-AP
a.	VO Geographie: Mensch und Umwelt 1 Die Lehrveranstaltung führt in die Grundfragen des Mensch-Umwelt-Verhältnisses auf unterschiedlichen Maßstabsebenen unter integrativer Berücksichtigung physisch-geographischer und humangeographischer Zugänge ein.	2	4
b.	VO Geographie: Mensch und Umwelt 2 Die Lehrveranstaltung stellt unterschiedliche Lösungsstrategien räumlich relevanter Probleme vor.	2	3,5
	Summe	4	7,5

Lernziel des Moduls:	Die Studierenden können räumliche Strukturen, Konflikte und Prozesse verstehen und Strategien sowie Politiken zu ihrer Regulierung beurteilen.
Anmeldungsvoraussetzung/en:	keine

3. § 5 Abs. 1 Z 12 lautet:

12.	Pflichtmodul: Einführung Atmosphäre	SST	ECTS-AP
a.	VO Einführung in die Meteorologie Die Vorlesung vermittelt Grundlagenwissen und Methoden der Meteorologie.	2	4
b.	VO Einführung in die Klimatologie Die Vorlesung vermittelt Grundlagenwissen und Methoden der Klimatologie.	2	3,5
	Summe	4	7,5
	Die Studierenden verstehen die Denkweise der Meteorologie, kennen die wichtigsten Phänomene und Prozesse und lernen das Wetter- und Klimageschehen zu interpretieren. Die Studierenden verfügen über einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums der Atmosphärenwissenschaften und dessen weiteren Verlauf.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4. Vor dem Einleitungssatz zu den Wahlmodulen wird die Zahl „4.“ durch die Absatzbezeichnung „(2)“ ersetzt.

5. Im § 5 Abs. 2 Z 4 lit. a wird der Ausdruck „PS“ durch „SL“ ersetzt.

6. § 6 samt Überschrift lautet:

„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. VO System Erde 1 (PM 1 lit. a / 2 SST / 4 ECTS-AP)

2. VO System Erde 2 (PM 1 lit. b / 2 SST / 3,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

7. Die Überschrift zu § 10 lautet: „**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**“

8. Im § 10 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:
„(2) §§ 5 und 11 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 462, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.“

(3) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 462, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 462, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

9. Die bisherige „Anlage“ erhält die Bezeichnung „Anlage 1“; folgende „Anlage 2“ wird angefügt: **Anlage 2:**

Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Erdwissenschaften in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 21. Juni 2010, 32. Stück, Nr. 317, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 462, wie folgt:

Lehrveranstaltungsprüfung	entspricht	Lehrveranstaltungsprüfung
VO System Erde (4 SST / 7,5 ECTS-AP)		VO System Erde 1 (2 SST / 4 ECTS-AP) und VO System Erde 2 (2SST / 3,5 ECTS-AP)
VO Einführung in Physik (5 SST / 7,5 ECTS-AP)		VO Einführung in die Physik (4 SST / 7,5 ECTS-AP)
VO Einführung in die Meteorologie und Klimatologie (4 SST / 7,5 ECTS-AP)		VO Einführung in die Meteorologie (2 SST / 4 ECTS-AP) und VO Einführung in die Klimatologie (2 SST / 3,5 ECTS-AP)
VO Geographie: Mensch und Umwelt (4 SST / 7,5 ECTS-AP)		VO Mensch und Umwelt 1 (2 SST / 4 ECTS-AP) und VO Mensch und Umwelt 2 (2 SST / 3,5 ECTS-AP)

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Spötl

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

463. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Geographie

Das Curriculum für das Bachelorstudium Geographie an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2010, 31. Stück, Nr. 316, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften vom 13.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

1.	Pflichtmodul: Geographie: Mensch und Umwelt	SST	ECTS-AP
a.	VO Geographie: Mensch und Umwelt 1 Die Lehrveranstaltung führt in die Grundfragen des Mensch-Umwelt-Verhältnisses auf unterschiedlichen Maßstabsebenen unter integrativer Berücksichtigung physisch-geographischer und humangeographischer Zugänge ein.	2	4

b.	VO Geographie: Mensch und Umwelt 2 Die Lehrveranstaltung stellt unterschiedliche Lösungsstrategien räumlich relevanter Probleme vor.	2	3,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden können räumliche Strukturen, Konflikte und Prozesse verstehen und Strategien sowie Politiken zu ihrer Regulierung beurteilen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

2. § 5 Abs. 1 Z 9 und 10 lauten:

9.	Pflichtmodul: Feste Erde 1	SST	ECTS-AP
a.	VO System Erde 1 In der Vorlesung wird über die mineralogischen und petrologischen Grundlagen zu den Bausteinen der festen Erde, zu Plattentektonik und Gesteinskreislauf orientiert. Die Vorlesung gibt zudem einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums der Erdwissenschaften und dessen weiteren Verlauf.	2	4
b.	VO System Erde 2 In der Vorlesung wird ein Überblick darüber vermittelt, welche Prozesse die Erdoberfläche auf kurzen und langen Zeitskalen umgestalten, und wie die Evolution der Organismen abgelaufen ist.	2	3,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind über die Grundlagen der endogenen Prozesse der Lithosphäre und die dynamischen Veränderung an der Erdoberfläche auf geologischen Zeitskalen orientiert und verfügen über ein Basiswissen über die Entwicklungsgeschichte des Lebens.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

10.	Pflichtmodul: Einführung Atmosphäre	SST	ECTS-AP
a.	VO Einführung in die Meteorologie Die Vorlesung vermittelt Grundlagenwissen und Methoden der Meteorologie.	2	4
b.	VO Einführung in die Klimatologie Die Vorlesung vermittelt Grundlagenwissen und Methoden der Klimatologie.	2	3,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden verstehen die Denkweise der Meteorologie, kennen die wichtigsten Phänomene und Prozesse und lernen das Wetter- und Klimageschehen zu interpretieren. Die Studierenden verfügen über einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums der Atmosphärenwissenschaften und dessen weiteren Verlauf.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3. § 5 Abs. 2 Z 2 lautet:

2.	Wahlmodul: Einführung in die Physik	SST	ECTS-AP
	VO Einführung in die Physik Die Vorlesung vermittelt Grundkonzepte von Messung, Dimensionen, Einheiten, Mechanik, Elektrizität und Magnetismus, Schwingungen und Wellen, Optik, Wärme und Thermodynamik sowie über Atome und Festkörper.	4	7,5
	Summe	4	7,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden haben einen Überblick über die Grundkonzepte der Physik.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4. § 6 samt Überschrift lautet:

„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. VO Geographie: Mensch und Umwelt 1 (PM 1 lit. a /2 SST / 4 ECTS-AP)
2. VO Geographie: Mensch und Umwelt 2 (PM 1 lit. b /2 SST / 3,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

5. Die Überschrift zu § 10 lautet: **„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

6. Im § 10 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 5 und 11 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 463, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 463, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 463, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

7. Die bisherige „Anlage“ erhält die Bezeichnung **„Anlage 1“**; folgende **„Anlage 2“** wird angefügt:

Anlage 2:

Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Geographie in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 21. Juni 2010, 31. Stück, Nr. 316, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 463, wie folgt:

Lehrveranstaltungsprüfung	entspricht	Lehrveranstaltungsprüfung
VO Geographie: Mensch und Umwelt (4 SST / 7,5 ECTS-AP)		VO Mensch und Umwelt 1 (2 SST / 4 ECTS-AP) und VO Mensch und Umwelt 2 (2 SST / 3,5 ECTS-AP)
VO System Erde (4 SST / 7,5 ECTS-AP)		VO System Erde 1 (2 SST / 4 ECTS- AP) und VO System Erde 2 (2 SST / 3,5 ECTS-AP)
VO Einführung in die Meteorologie und Klimatologie (4 SST / 7,5 ECTS-AP)		VO Einführung in die Meteorologie (2 SST / 4 ECTS-AP) und VO Einführung in die Klimatologie (2 SST / 3,5 ECTS-AP)
VO Einführung in Physik (5 SST / 7,5 ECTS-AP)		VO Einführung in die Physik (4 SST / 7,5 ECTS-AP)

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Spötl

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

464. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Atmosphärenwissenschaften

Das Curriculum für das Bachelorstudium Atmosphärenwissenschaften an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2010, 30. Stück, Nr. 315, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften vom 13.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 5 Abs. 1 Z 4 lautet:

4.	Pflichtmodul: Einführung Atmosphäre	SST	ECTS-AP
a.	VO Einführung in die Meteorologie Die Vorlesung vermittelt Grundlagenwissen und Methoden der Meteorologie.	2	4
b.	VO Einführung in die Klimatologie Die Vorlesung vermittelt Grundlagenwissen und Methoden der Klimatologie.	2	3,5
	Summe	4	7,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verstehen die Denkweise der Meteorologie, kennen die wichtigsten Phänomene und Prozesse und lernen das Wetter- und Klimageschehen zu interpretieren. Die Studierenden verfügen über einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums der Atmosphärenwissenschaften und dessen weiteren Verlauf.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2. § 5 Abs. 1 Z 19 lautet:

19.	Pflichtmodul: Feste Erde 1	SST	ECTS-AP
a.	VO System Erde 1 In der Vorlesung wird über die mineralogischen und petrologischen Grundlagen zu den Bausteinen der festen Erde, zu Plattentektonik und Gesteinskreislauf orientiert. Die Vorlesung gibt zudem einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums der Erdwissenschaften und dessen weiteren Verlauf.	2	4
b.	VO System Erde 2 In der Vorlesung wird ein Überblick darüber vermittelt, welche Prozesse die Erdoberfläche auf kurzen und langen Zeitskalen umgestalten, und wie die Evolution der Organismen abgelaufen ist.	2	3,5
	Summe	4	7,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind über die Grundlagen der endogenen Prozesse der Lithosphäre und die dynamischen Veränderung an der Erdoberfläche auf geologischen Zeitskalen orientiert und verfügen über ein Basiswissen über die Entwicklungsgeschichte des Lebens.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3. § 6 samt Überschrift lautet:

„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. VO Einführung in die Meteorologie (PM 4 lit. a / 2 SST / 4 ECTS-AP)

2. VO Einführung in die Klimatologie (PM 4 lit. b / 2 SST / 3,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

4. Die Überschrift zu § 10 lautet: „**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**“

5. Im § 10 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 5 und 11 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 464, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 464, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 464, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

6. Die bisherige „Anlage“ erhält die Bezeichnung „Anlage 1“; folgende „Anlage 2“ wird angefügt:

Anlage 2:

Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Atmosphärenwissenschaften in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 21. Juni 2010, 30. Stück, Nr. 315, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 464, wie folgt:

Lehrveranstaltungsprüfung	entspricht	Lehrveranstaltungsprüfung
VO Einführung in die Meteorologie und Klimatologie (4 SST / 7,5 ECTS-AP)		VO Einführung in die Meteorologie (2 SST / 4 ECTS-AP) und VO Einführung in die Klimatologie (2 SST / 3,5 ECTS-AP)
VO System Erde (4 SST / 7,5 ECTS-AP)		VO System Erde 1 (2 SST / 4 ECTS-AP) und VO System Erde 2 (2 SST / 3,5 ECTS-AP)

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Spötl

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

465. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Architektur

Das Curriculum für das Bachelorstudium Architektur an der Fakultät für Architektur der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. April 2008, 33. Stück, Nr. 262, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an Fakultät für Architektur vom 06.05.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) dienen der systematischen und/oder vertiefenden Wissensvermittlung. Sie geben einen Überblick über den Wissensstand im jeweiligen Fachbereich. Die aktive Rolle ist hauptsächlich auf der Seite der Lehrenden. Die didaktische Gestaltung von Vorlesungen umfasst auch die Bereitstellung von Lehrmaterialien. Keine Teilungsziffer.

2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Teilungsziffer: 30“

2. Im § 5 Abs. 1 B01.1 wird der Ausdruck „SE“ durch „SL“ ersetzt.

3. § 6 samt Überschrift lautet:

„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. SL Orientierung (B01.1 / 5 SST / 10 ECTS-AP)
2. VO Kultur der Gegenwart (B04.2 / 1 SST / 1 ECTS-AP)
3. VO Stadt und Landschaft (B04.5 / 1 SST / 1 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

4. § 8 Abs. 2 lautet:

„Der Erfolgsnachweis über jede Studienorientierungslehrveranstaltung in einem Pflichtmodul und über eine Vorlesung in einem Pflicht- oder Wahlmodul erfolgt durch eine schriftliche und/oder mündliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.“

5. Die Überschrift zu § 10 lautet: **„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

6. Im § 10 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 3, 5 und 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 465, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 465, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 465, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommissionen:
o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Volker Giencke

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

466. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften

Das Curriculum für das Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften an der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23.04.2007, 35. Stück, Nr. 199, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften vom 23.03.2011 und 11.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Studienorientierungslehrveranstaltungen (SL)

1. Studienorientierungslehrveranstaltungen vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl.
2. Die Teilungsziffer beträgt in der Regel 30.“

2. § 4 Abs. 1 Z 4 lit. c lautet:

c) LV Festigkeitslehre 1

UE2, 2.5 ECTS-AP

Demonstration der Berechnung von Aufgaben der Elastizitätstheorie und der linearen Stabtheorie; Anleitung zur eigenständigen Lösung solcher Aufgaben durch die Studierenden;

3. In § 4 Abs. 1 Z 4 wird folgende lit. d angefügt:

- d) LV Festigkeitslehre 2** **UE2, 2.5 ECTS-AP**
Demonstration der Anwendung der Prinzipien der virtuellen Arbeiten; Biegeknicken; Anstrengungshypothesen; Berücksichtigung zeitabhängigen Materialverhaltens; Anwendung der Traglastsätze; Anleitung zur eigenständigen Lösung solcher Aufgaben durch die Studierenden;

4. In § 4 Abs. 1 Z 9 lit. b lautet die erste Zeile:

- b) LV Geometrische Modellierung, Visualisierung und CAD** **UE2, 2.5 ECTS-AP**

5. In § 4 Abs. 1 Z 9 lit. h lautet die erste Zeile:

- h) LV Programmiersprache 1** **UE2, 2.5 ECTS-AP**

6. § 4 Abs. 1 Z 14 lit. a bis c lautet:

- a) LV Vermessungskunde** **VO2, 2.0 ECTS-AP**
Handhabung von Planungsgrundlagen (Kataster, Grundbuch, Widmungsplan, Bebauungsplan); lokale und übergeordnete Koordinatensysteme; Instrumentenkunde und Messmethoden; Aufgaben der Bauvermessung;
- b) LV Vermessungskunde 1** **SL1, 1.0 ECTS-AP**
Trigonometrische und vermessungstechnische Grundaufgaben, Koordinatentransformation, Flächenberechnung, grafische Aufbereitung von Ergebnissen, Planerstellung, Daten- und Messdatenimport und Datenexport in Standardsoftware;
- c) LV Vermessungskunde 2** **UE2, 2.0 ECTS-AP**
Der Tachymeter-Theodolit: Aufstellen und Kennenlernen des Gerätes, Ableseübung; vermessungstechnische Grundaufgaben, Datenfluss vom Messgerät zum PC, Auswertung der Messungen bis zum fertigen Plan; Absteckung einer Trasse und eines Schnurgerüsts, Profilmessung, graphisches Feldbuch, Nivellement; Einsichtnahme in Grundbuch und Kataster;

7. In § 4 Abs. 1 Z 15 lit. c lautet die erste Zeile:

- c) LV Werkstoffe des Bauwesens 2** **UE2, 2.5 ECTS-AP**

8. § 5 samt Überschrift lautet:

„§ 5 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. Mathematik 1 (VO4, 5.5 ECTS-AP, § 4 Abs. 1 Z 9 lit. c)
2. Mechanik 1 (VO1, 2.0 ECTS-AP, § 4 Abs. 1 Z 10 lit. a)
3. Vermessungskunde (VO2, 2.0 ECTS-AP, § 4 Abs. 1 Z 14 lit. a)
4. Vermessungskunde 1 (SL1, 1.0 ECTS-AP, § 4 Abs. 1 Z 14 lit. b)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

9. Dem § 8 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Der Erfolgsnachweis über jede Studienorientierungslehrveranstaltung erfolgt durch einen Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung.“

10. Die Überschrift zu § 10 lautet: „§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

11. Im § 10 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „1“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

(2) §§ 3, 4 und 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 466, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 466, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 5 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 466, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

12. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23.04.2007, 35. Stück, Nr. 199, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 466, wie folgt: Siehe Anhang.“

13. Der Anhang „Empfohlener Studiengang“ entfällt.

14. Es wird folgender Anhang angefügt:

Anhang: Äquivalenzliste

Curriculum, Mitteilungsblatt vom 23.04.2007, 35. Stück, Nr. 199			Curriculum, Mitteilungsblatt vom 8.6.2011, 26. Stück, Nr. 466		
§ 4 Abs. 1 Z 4 lit. c	Festigkeitslehre	UE3, 5.0 ECTS-AP	§ 4 Abs. 1 Z 4 lit. c	Festigkeitslehre 1	UE2, 2.5 ECTS-AP
			§ 4 Abs. 1 Z 4 lit. d	Festigkeitslehre 2	UE2, 2.5 ECTS-AP
§ 4 Abs. 1 Z 9 lit. b	Geometrische Modellierung, Visualisierung und CAD	UE4, 2.5 ECTS-AP	§ 4 Abs. 1 Z 9 lit. b	Geometrische Modellierung, Visualisierung und CAD	UE2, 2.5 ECTS-AP
§ 4 Abs. 1 Z 9 lit. h	Programmiersprache 1	UE4, 2.5 ECTS-AP	§ 4 Abs. 1 Z 9 lit. h	Programmiersprache 1	UE2, 2.5 ECTS-AP
§ 4 Abs. 1 Z 14 lit. a	Vermessungskunde	VO2, 2.5 ECTS-AP	§ 4 Abs. 1 Z 14 lit. a	Vermessungskunde	VO2, 2.0 ECTS-AP
§ 4 Abs. 1 Z 14 lit. b	Vermessungskunde	UE4, 2.5 ECTS-AP	§ 4 Abs. 1 Z 14 lit. b	Vermessungskunde 1	SL1, 1.0 ECTS-AP
			§ 4 Abs. 1 Z 14 lit. c	Vermessungskunde 2	UE2, 2.0 ECTS-AP
§ 4 Abs. 1 Z 15 lit. c	Werkstoffe des Bauwesens 2	UE4, 2.5 ECTS-AP	§ 4 Abs. 1 Z 15 lit. c	Werkstoffe des Bauwesens 2	UE2, 2.5 ECTS-AP

Für die Curriculum-Kommissionen:
Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Stark

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

467. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

Der Studienplan für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. September 2001, 68. Stück, Nr. 831, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. August 2002, 63. Stück, Nr. 543 wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission für die Lehramtsstudien an der Universität Innsbruck vom 05.05.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. Die Überschrift zu § A 4 lautet:

„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

2. Dem § A 4 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Der Studienplan in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 467, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist mit Ausnahme von § A 9a auf alle Studierenden anzuwenden.

(5) § A 9a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 467, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(6) § A 9a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 467, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

3. In § A 5 Abs. 1 wird nach lit. k) folgende lit. l) angefügt:

„l) Studienorientierungslehrveranstaltungen (SL) vermitteln einen Überblick über wesentliche Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Studienwahl. Bei der Studienorientierungslehrveranstaltung gilt Anwesenheitspflicht. Sie ist eine Lehrveranstaltung mit einem einzigen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung.“

4. Nach § A 9 wird folgender § A 9a samt Überschrift eingefügt:

„§ A 9a Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über wesentliche Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende drei Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

Je eine in den zwei Unterrichtsfächern (entsprechend der folgenden Liste) und eine über die Orientierungseinheit, SL 2, 2 ECTS-AP, der pädagogischen Ausbildung.

Unterrichtsfach	Lehrveranstaltung	ECTS-AP
Deutsch	Einführung in das Studium der Germanistik, SL 1	2,5
Englisch	Listening/Speaking I, SL 2	1,5
Französisch	Falls Französisch das zweite Unterrichtsfach ist oder das andere Unterrichtsfach nicht Italienisch oder Spanisch ist: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, SL 1 Falls Französisch das erste Unterrichtsfach ist und das andere Unterrichtsfach Italienisch oder Spanisch ist: Einführung in die französische Literaturwissenschaft, SL 2	2,5

Geschichte, Sozialkunde und politische Bildung	Quellen und Methoden in den Geschichtswissenschaften, VO 2	3,75
Griechisch	Griechische Lektüre, SL 2	3
Italienisch	Falls Italienisch das zweite Unterrichtsfach ist oder das andere Unterrichtsfach nicht Französisch oder Spanisch ist: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, SL 1 Falls Italienisch das erste Unterrichtsfach ist und das andere Unterrichtsfach Französisch oder Spanisch ist: Einführung in die italienische Literaturwissenschaft, SL 2	2,5
Latein	Lateinische Lektüre, SL 2	3
Russisch	Landes- und Kulturkunde Russlands, VO 2	2
Spanisch	Falls Spanisch das zweite Unterrichtsfach ist oder das andere Unterrichtsfach nicht Italienisch oder Französisch ist: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, SL 1 Falls Spanisch das erste Unterrichtsfach ist und das andere Unterrichtsfach Italienisch oder Französisch ist: Einführung in die spanische Literaturwissenschaft, SL 2	2,5

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Diplomarbeit. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

5. § A 15 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Orientierungseinheit, SL 2, [ECTS: 2], Teilungsziffer: 20.

Kooperative Leitung durch eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer und eine AHS-/BMHS-Lehrerin oder einen AHS-/BMHS-Lehrer.

Inhalte: Berufliches Anforderungsprofil; Berufswirklichkeit; Unterrichtsmethoden; Innovative Lernkonzepte; Erwerb von Grundkenntnissen in Unterrichtsplanung, Durchführung von Unterricht, Unterrichtsbeobachtung und Datensammlung (Interview, Fragebogen, u.a.) zur Vorbereitung auf das Eingangspraktikum.“

6. In § D 2, Tabelle zum ersten Studienabschnitt, entfällt die Wortfolge

„Einführung in das Studium der deutschen Sprache und Literatur (Studieneingangsphase)“;

die Wortfolge „Germanistik als wissenschaftliche Disziplin (VU2)“ wird durch die Wortfolge

„Germanistik als wissenschaftliche Disziplin:

Einführung in das Studium der Germanistik (SL1)

Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (VO1)“

ersetzt.

7. In § D 2, Tabelle zum zweiten Studienabschnitt, wird die Wortfolge „Künste / Intermedialität (SE2)“ durch „Künste / Intermedialität (VO2 oder SE2)“ ersetzt.

8. § D 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Lehramtsstudium Deutsch ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.“

9. In § D 2 Abs. 6 lit. a) entfällt der Klammerausdruck „(Studieneingangsphase)“.

10. In § D 2 Abs. 6 lit. a) wird die Wortfolge „VU 2 Germanistik als wissenschaftliche Disziplin [ECTS 4]“ durch

„Germanistik als wissenschaftliche Disziplin [ECTS 5]

Einführung in das Studium der Germanistik (SL 1) [ECTS 2,5]

Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (VO 1) [ECTS 2,5]“

ersetzt.

11. In § D 2 Abs. 6 lit. b) wird der Ausdruck „[ECTS 4]“ durch „[ECTS 3]“ ersetzt.

12. In § D 2 Abs. 6 lit. e) wird vor dem Satz „Die Vorlesung ...“ folgender Satz eingefügt:

„Der positive Abschluss der Lehrveranstaltung „Einführung in die Literaturwissenschaft“ ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung „Textanalyse und Interpretation“. Der positive Abschluss dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung „Geschichte der Literatur und literarisches Leben der Gegenwart“ (PS 2).“

13. In § E 4 Abs. 1 lit. a) wird die Wortfolge “UE 2 Skills I (Listening/Speaking), ECTS 3”

durch “SL 2 Listening/Speaking I, ECTS 1,5” ersetzt.

14. In § E 4 Abs. 2 lit. a) wird die Wortfolge “VO/VU 1 English Phonetics and Phonology, ECTS 1,5”

durch “VO/VU 1 English Phonetics and Phonology, ECTS 3” ersetzt.

15. In § F-I-S 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „UE 1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten [ECTS: 1]“

durch „SL 1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten [ECTS: 2,5]“ ersetzt.

16. In § F-I-S 5 Abs. 4 lit. a) wird der Ausdruck „PS 2“ durch „SL 2“ und der Ausdruck „ECTS: 3“ durch „ECTS: 2,5“ ersetzt.

17. In § F-I-S 5 Abs. 5 lit. b) wird der Ausdruck „ECTS: 3“ durch „ECTS: 2,5“ ersetzt.

18. In § F-I-S 5 Abs. 5 lit. c) wird der Ausdruck „ECTS: 3“ durch „ECTS: 2,5“ ersetzt.

19. § F-I-S 7 entfällt.

20. Im § GSP 3 Abs. 1 entfällt lit. b).

21. In § GSP 3 Abs. 1 lit. c) wird die Wortfolge „Eine Lehrveranstaltung aus dem Prüfungsfach "Einführung in das Studium der Geschichte" (2 SSt/ECTS 3,0)“ durch „VO Quellen und Methoden in den Geschichtswissenschaften, 2 SSt, 3,75 ECTS-AP“ ersetzt.

22. In § G 2 entfällt Abs 3.

23. In § L 2 entfällt Abs. 3.

24. In § LE 2 entfällt Abs. 12.

25. § PP 10 entfällt.

26. In § R 2 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„In den ersten Studienabschnitt ist eine Studieneingangs- und Orientierungsphase im Ausmaß von einer Lehrveranstaltung integriert und zwar: Landes- und Kulturkunde Russlands, VO 2, (2 SSt, 2 cr).“

Für die Curriculum-Kommission:
Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Pauer

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

468. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion

Der Studienplan für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion an der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 14. Juni 2002, 48. Stück, Nr. 470, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 20. September 2004, 46. Stück, Nr. 272 (Berichtigung der Verlautbarung mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 18. Februar 2005, 27. Stück, Nr. 91) wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission für die Lehramtsstudien an der Universität Innsbruck vom 05.05.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. In § 3 Abs. 2 lit. a wird das Wort „**Studieneingangsphase**“ durch „**Eingangsphase**“ und die Wortfolge „Die theologischen Fächer in ihrem Zusammenhang (B)“ durch „Einführung in die theologischen Fächer in ihrem Zusammenhang (B)“ ersetzt.

2. Dem § 3 Abs. 2 wird folgende lit. g angefügt:

„g.) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist die folgende Lehrveranstaltungsprüfung, die zweimal wiederholt werden darf, abzulegen:

Einführung in die theologischen Fächer in ihrem Zusammenhang (B), VO1, 1 ECTS-AP“

3. Die Überschrift zu § 16 lautet:

„**Inkrafttreten/Außerkräftreten und Übergangsbestimmungen**“

4. Dem § 16 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) § 3 Abs. 2 lit. g in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 468, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(6) § 3 Abs. 2 lit. g in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 468, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Pauer

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

469. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern Biologie und Umweltkunde, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Informatik und Informatikmanagement, Mathematik sowie Physik an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Der Studienplan für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern Biologie und Umweltkunde, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Informatik und Informatikmanagement, Mathematik sowie Physik an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 11. September 2001, 67. Stück, Nr. 830, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. April 2007, 28. Stück, Nr. 191, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission für die Lehramtsstudien an der Universität Innsbruck vom 05.05.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. Die Überschrift zu § 1 lautet:

„§ 1. **Aufbau des Lehramtsstudiums (Struktur, Studiendauer, Studienabschnitte, Studienabschluss, Studieneingangs- und Orientierungsphase)**“

2. In § 1 Abs 3 wird die Wortfolge „im Unterrichtsfach Chemie 110 Semesterstunden“ durch „im Unterrichtsfach Chemie 109 Semesterstunden“ ersetzt.

3. Nach § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:

„§1a **Studieneingangs- und Orientierungsphase**

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über wesentliche Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende drei Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

Je eine in den zwei Unterrichtsfächern (entsprechend der folgenden Liste) und eine über die Orientierungseinheit, SL 2, 2 ECTS-AP, der pädagogischen Ausbildung.

Unterrichtsfach	Lehrveranstaltung	Typ	SStd	ECTS
Biologie und Umweltkunde	Systematik und Organisation der Tiere für LA	VO	2	2,5
Chemie	Experimentalvorlesung Allgemeine Chemie	VO	5	6
Geographie	Grundzüge der physischen Umwelt	VO	4	4
Informatik und Informatikmanagement	Einführung in die Praktische Informatik	VO	2	3
Mathematik	Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1	SL	1	2,5
Physik	Physik Ia: Mechanik	VO	2	3

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen (VO), Vorlesungen mit Übungen (VU) und Studienorientierungslehrveranstaltungen (SL) werden entweder mündlich oder schriftlich abgelegt. Für Studienorientierungslehrveranstaltungen (SL) kann eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden.“

5. § 3 Abs. 10 lautet:

„(10) Geographie und Wirtschaftskunde: Für die Teilnahme an den nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen der fachlichen und fachdidaktischen Ausbildung ist zusätzlich zu §3 (5) die positive Beurteilung anderer Lehrveranstaltungen notwendig, um die erforderlichen Vorkenntnisse zu gewährleisten: Zulassungsbedingungen im 1. Studienabschnitt:

- Proseminar zur Humangeographie: positive Beurteilung der LV „Mensch und Umwelt“, „Grundzüge der Humangeographie 1“, „Grundzüge der Humangeographie 2“
- Proseminar zur Physischen Geographie: positive Beurteilung der LV „Mensch und Umwelt“, „Grundzüge der Physischen Umwelt“
- Exkursionen zur Regionalgeographie: positive Beurteilung der LV „Tirol, Alpen, Europa“
- Wirtschaftskundliche Übungen: positive Beurteilung der LV „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Regionalpolitik“, „Grundlagen der Betriebswirtschaft“

Zulassungsbedingungen im 2. Studienabschnitt:

- Seminar zur Allgemeinen Geographie: positive Beurteilung der LV „Grundlagen der Gebirgsraumforschung“, „Vergleichende Geographie von Gebirgsräumen“

- Seminar zur Regionalgeographie: positive Beurteilung der LV „Regionale Geographie“, „Regionale Aspekte des Globalen Wandels“
- Exkursion: positive Beurteilung der LV „Seminar zur Regionalgeographie“
- Seminar zur Wirtschaftskunde/Wirtschaftsgeographie: positive Beurteilung der LV „Vertiefende Themen zur Volkswirtschaftslehre“, „Vertiefende Themen zur Betriebswirtschaftslehre“ (gestrichen: „Internationale Wirtschaft“)
- Seminar zur Fachdidaktik: „Praktische Unterrichtsplanung und -gestaltung 1“, „Praktische Unterrichtsplanung und -gestaltung 2“

6. §5 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) Orientierungseinheit, SL2, 2 ECTS-Punkte.

Studienorientierungslehrveranstaltungen (SL) vermitteln einen Überblick über wesentliche Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Studienwahl.

Bei dieser Studienorientierungslehrveranstaltung gilt Anwesenheitspflicht. Sie ist eine Lehrveranstaltung mit einem einzigen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung. Teilungsziffer: 20.“

7. Die Tabellen der Lehrveranstaltungen in § 6 Abs. 1 lauten:

(1) UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE UND UMWELTKUNDE

(„LA“ ist die Abkürzung für „Lehramtsstudierende“)

1. Studienabschnitt	Typ	SStd	ECTS
Prüfungsfach Botanik		10	11
Anatomie und Morphologie der Pflanzen für LA	VO	1	1,5
Anatomie und Morphologie der Pflanzen für LA	UE	2	1,5
Pflanzenphysiologie für LA	VO	2	2,5
Systematik und Evolution der Pflanzen für LA	VO	2	2,5
Systematisch-taxonomische Übungen (Kryptogamen und Phanerogamen) für LA	UE	3	3
Prüfungsfach Zoologie		10	13,5
Systematik und Organisation der Tiere für LA	VO	2	2,5
Baupläne im Tierreich	UE	3	4,5
Formenkundlich-zoologische Übungen	UE	2	2
Tierphysiologie	VO	3	4,5
Prüfungsfach Allgemeine Biologie		11	14,5
Chemie und Molekularbiologie für LA	VO	4	4
Zellbiologie	VO	2	3
Entwicklung und Evolution I	VO	2	3
Klassische und molekulare Genetik für LA	VO	3	4,5
Prüfungsfach Humanbiologie		4	4
Ernährung	PS	2	2
Humanökologie	VO	2	2
Prüfungsfach Erdwissenschaften		4	4
Bau der Erde	VU	2	2
Entwicklung und Dynamik der Erde	VU	2	2
Prüfungsfach Ökologie		4	4
Zoologische und botanische Exkursionen	EX	2	1
Einführung in die Ökologie	VO	2	3

Kommissionelle 1. Diplomprüfung			1,5
Gesamt 1. Studienabschnitt		43	52,5
2. Studienabschnitt	Typ	SStd	ECTS
Prüfungsfach Botanik		4	4
Ökophysiologische Übungen für LA	UE	1	1
Vegetation Mitteleuropas für LA	VU	2	2
Welt-Wirtschaftspflanzen für LA	VO	1	1
Prüfungsfach Zoologie		3	4
Ethologie	VO	1	1,5
Information und Kommunikation im Organismus für LA	VO	2	2,5
Prüfungsfach Allgemeine Biologie		3	4,5
Einführung in die Mikrobiologie	VO	2	3
Grundlagen der mikrobiologischen Arbeitstechniken (VO1) oder Toxikologie (VO1)	VO	1	1,5
Prüfungsfach Humanbiologie		3	4
Immunbiologie I	VO	1	1,5
Immunbiologie II	VO	1	1,5
Psychosomatik	PS	1	1
Prüfungsfach Ökologie		5	5,5
Struktur und Funktion aquatischer und terrestrischer Ökosysteme	VO	2	3
Biodiversität einheimischer Lebensräume	SE	2	2
Biodiversität einheimischer Lebensräume	EX	1	0,5
Prüfungsfach Fachdidaktik		21	23
Methodik und Didaktik des Biologie-Unterrichts	VO	2	2
Botanische Experimente für LA	UE	2	2
Zoologische Experimente für LA	UE	2	2
Molekularbiologische Experimente für LA	UE	2	2
Mikrobiologische Experimente für LA	UE	2	2
Praxis des Biologieunterrichts <i>oder</i> Landwirtschaft und Schule <i>oder</i> Schlüsselthemen im Biologieunterricht	PJ	2	2
Biologische Freilanddidaktik	VU	2	2
Didaktik des Gesundheitsunterrichts	PS	2	2
Erdwissenschaftliche Freilanddidaktik	UE	2	2
Forschendes Lernen	PJ	3	5
Kommissionelle 2. Diplomprüfung			1,5
Gesamt 2. Studienabschnitt		39	46,5
Freie Wahlfächer		10	6
Zur Vorbereitung auf die LV "Forschendes Lernen" und auf die Diplomarbeit wird empfohlen, die LV "Versuchsplanung und Statistik" VU2 (3 ECTS) aus dem BA-Curriculum (PM4b) als freies Wahlfach zu absolvieren.			
Gesamt 1. und 2. Studienabschnitt		92	105

8. Die Tabellen der Lehrveranstaltungen in § 6 Abs. 2 lauten:

(2) UNTERRICHTSFACH CHEMIE

1. Studienabschnitt

	Typ	SStd	ECTS
Mathematik und Physik (4 Semesterstunden)			
▪ Chemisches Rechnen	VO	2	3
▪ Physik für Biologen und Pharmazeuten	VO	2	3
Prüfungsfach Allgemeine und Anorganische Chemie (16 Semesterstunden)			
▪ Experimentalvorlesung Allgemeine Chemie	VO	5	6
▪ Chemie in wässriger Lösung	VO	1	1,5
▪ Praktikum aus Allgemeiner Chemie	UE	5	2,5
▪ Praktikum zu Chemie in wässriger Lösung	UE	3	1,5
▪ Experimentalvorlesung Hauptgruppenelementchemie	VO	2	2,5
Prüfungsfach Analytische Chemie (5 Semesterstunden)			
▪ Analytische Grundvorlesung I	VO	3	5
▪ Analytische Grundvorlesung II	VO	2	3,5
Prüfungsfach Organische Chemie (18 Semesterstunden)			
▪ Organische Chemie I	VO	4	5
▪ Organisch-chemische Arbeitsmethoden	VO	2	2,5
▪ Organisch-chemisches Praktikum	UE	6	3
▪ Organische Chemie II	VO	2	2,5
▪ Spektroskopie	VO	2	2,5
▪ Angewandte organische Chemie	VO	2	3
Kommissionelle 1. Diplomprüfung			1,5
		43	48,51,5

2. Studienabschnitt

	Typ	SStd	ECTS
Prüfungsfach Physikalische Chemie (11 Semesterstunden)			
▪ Physikalische Chemie I	VO	3	4
▪ Physikalisch-chemisches Proseminar I	PS	1	1
▪ Physikalische Chemie II	VO	3	4
▪ Physikalisch-chemisches Praktikum	UE	4	2
Prüfungsfach Analytische Chemie (9 Semesterstunden)			
▪ Analytisches Grundpraktikum (Quantitative Analyse)	UE	2	1,5
▪ Instrumentalanalytisches Praktikum	UE	2	1,5
▪ Instrumentalanalytisches Praktikum für Fortgeschrittene	UE	3	1,5
▪ Lebensmittelanalytik	VO	1	1,5
▪ Umweltanalytik: Wasser- Boden- und Luftanalytik	VO	1	1,5
Prüfungsfach Biochemie (7 Semesterstunden)			
▪ Biochemie I	VO	3	5
▪ Biochemisches Praktikum	UE	4	2,5
Prüfungsfach Theoretische Chemie (2 Semesterstunden)			
▪ Praktikum aus Theoretischer Chemie	UE	2	1
Prüfungsfach Allgemeine Chemie (2 Semesterstunden)			
▪ Umweltchemie	VO	1	1,5
▪ Laborsicherheit	VO	1	1,5

Prüfungsfach Makromolekulare Chemie (2 Semesterstunden)			
▪ Makromolekulare Chemie	VO	2	3
Prüfungsfach Fachdidaktik (14 Semesterstunden)			
▪ Methodik des Chemieunterrichtes	VO	2	3
▪ Chemische Schulexperimente	VO	2	3
▪ Demonstrationspraktikum	UE	6	4
▪ Ausgewählte Kapitel für Lehramtsstudierende I	SE	2	3
▪ Ausgewählte Kapitel für Lehramtsstudierende II	SE	2	3
Kommissionelle 2. Diplomprüfung			1,5
		47	50,5

Freie Wahlfächer

	SStd	ECTS
Freie Wahlfächer	11	6

9. Die Tabellen der Lehrveranstaltungen in § 6 Abs. 3 lauten:

(3) UNTERRICHTSFACH GEOGRAPHIE UND WIRTSCHAFTSKUNDE

1. Studienabschnitt

	Typ	SStd	ECTS
Prüfungsfach Fachdidaktik (4 Semesterstunden)			
Grundlagen der Unterrichtsgestaltung	VU	2	2
Arbeiten mit thematischen Karten in der Schule	UE	1	0,5
Geographie und Schule	VO	1	1,5
Prüfungsfach Geographische Arbeitstechniken (4 Semesterstunden)			
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	VU	2	3,5
Grundlagen der Kartographie	VO	2	3,5
Prüfungsfach Allgemeine Geographie (16 Semesterstunden)			
Mensch und Umwelt	VO	4	7,5
Grundzüge der physischen Umwelt	VO	4	4
Grundzüge der Humangeographie 1	VO	2	4
Grundzüge der Humangeographie 2	VO	2	3,5
Proseminar zur Humangeographie	PS	2	4
Proseminar zur Physischen Geographie	PS	2	3,5
Prüfungsfach Regionalgeographie (4 Semesterstunden)			
Tirol, Alpen, Europa	VO	2	4
Exkursionen zur Regionalgeographie	EU	2	2
Prüfungsfach Wirtschaftskunde (6 Semesterstunden)			
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Regionalpolitik	VO	2	3,5
Grundlagen der Betriebswirtschaft	VO	2	2
Wirtschaftskundliche Übungen	UE	2	1,5
Kommissionelle 1. Diplomprüfung			1,5
		34	52

2. Studienabschnitt:

	Typ	SStd	ECTS
Prüfungsfach Allgemeine Geographie (10 Semesterstunden)			
Grundlagen der Gebirgsraumforschung	VO	2	3,5
Grundlagen des globalen Wandels	VO	2	4
Exkursion zum Globalen Wandel	EU	2	3,5
Spezialthemen	VO	2	2
Seminar zur Allgemeinen Geographie	SE	2	2
Prüfungsfach Regionalgeographie (12 Semesterstunden)			
Vergleichende Geographie von Gebirgsräumen	VO	2	4
Regionale Geographie	VO	2	4
Regionale Aspekte des Globalen Wandels	VO	2	3,5
Seminar zur Regionalgeographie	SE	2	2
Exkursion	EU	4	3
Prüfungsfach Wirtschaftskunde (6 Semesterstunden)			
Vertiefende Themen zur Volkswirtschaftslehre	VO	2	2
Vertiefende Themen zur Betriebswirtschaftslehre	VO	2	2
Seminar zur Wirtschaftskunde/Wirtschaftsgeographie	SE	2	2
Wirtschaftspraktikum im Ausmaß von 4 Wochen			
Prüfungsfach Fachdidaktik (8 Semesterstunden)			
Seminar zur Fachdidaktik	SE	2	2
Theoretische Grundlagen des GW-Unterrichts	VO	2	2
Praktische Unterrichtsplanung und -gestaltung 1	VU	2	2
Praktische Unterrichtsplanung und -gestaltung 2	VU	2	2
Kommissionelle 2. Diplomprüfung			1,5
		36	47

Freie Wahlfächer

	SStd	ECTS
Freie Wahlfächer	12	6

10. Die Tabellen der Lehrveranstaltungen in § 6 Abs. 4 lauten:

(4) UNTERRICHTSFACH INFORMATIK UND INFORMATIKMANAGEMENT

1. Studienabschnitt

	Typ	SStd	ECTS
Prüfungsfach Einführung in die Informatik			
▪ Einführung in die Programmierung	VO	3	4,5
▪ Einführung in die Programmierung	PS	2	3
▪ Einführung in die Praktische Informatik	VO	2	3
▪ Einführung in die Praktische Informatik	SL	1	2
▪ Einführung in die Technische Informatik	VO	2	3
▪ Einführung in die Technische Informatik	PS	1	2
▪ Algorithmen und Datenstrukturen	VO	3	4,5
▪ Algorithmen und Datenstrukturen	PS	2	3
Prüfungsfach Theoretische Informatik			8
▪ Einführung in die Theoretische Informatik	VO	2	3
▪ Einführung in die Theoretische Informatik	PS	1	2
▪ Diskrete Mathematik	VO	3	4,5
▪ Diskrete Mathematik	PS	2	3

Kommissionelle 1. Diplomprüfung			1,5
Gesamt		24	39
2. Studienabschnitt			
	Typ	SStd	ECTS
Prüfungsfach Praktische Informatik		17	25
▪ Programmiermethodik	VO	3	4,5
▪ Programmiermethodik	PS	2	3
▪ Datenbanksysteme	VO	3	4,5
▪ Datenbanksysteme	PS	2	3
▪ Betriebssysteme	VO	3	4,5
▪ Betriebssysteme	PS	2	3
▪ Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	PS	2	2,5
Prüfungsfach Theoretische Informatik		5	7,5
▪ Logik	VO	3	4,5
▪ Logik	PS	2	3
Prüfungsfach Fachdidaktik		14	17
▪ Einführung in die Didaktik der Mathematik und der Informatik	VO	2	2
▪ Informatikmanagement	PR	3	3
▪ Methoden des Informatikunterrichts	VO	2	3
▪ Methoden des Informatikunterrichts	PS	1	2
▪ Seminar aus Fachdidaktik der Informatik	SE	2	3
▪ Anwendersysteme in der Schule	PR	2	2
▪ Programmieren in der Schule	PR	2	2
Prüfungsfach Vertiefung der Informatik		13	15
▪ Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 13 Semesterstunden mit mindestens 15 ECTS-AP aus den Pflicht- oder Wahlmodulen des Bachelorstudiums Informatik.		13	15
Kommissionelle 2. Diplomprüfung			1,5
Gesamt		49	66

11. Die Tabellen der Lehrveranstaltungen in § 6 Abs. 5 lauten:

(5) UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK:

1. Studienabschnitt

	Typ	SStd	ECTS
Prüfungsfach Lineare Algebra und Geometrie		11	16,5
▪ Lineare Algebra 1	VO	3	4,5
▪ Vertiefung Lineare Algebra 1	VO	1	1,5
▪ Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1	SL	1	2,5
▪ Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1	PS	1	1,5
▪ Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1 für Lehramtsstudierende	PR	2	2,5
▪ Lineare Algebra und Analytische Geometrie 2 für Lehramtsstudierende	VO	2	3
▪ Lineare Algebra und Analytische Geometrie 2 für Lehramtsstudierende	PS	1	1

Prüfungsfach Analysis und Stochastik		18	27,5
▪ Analysis 1	VO	4	6
▪ Analysis 1	SL	1	2,5
▪ Analysis 1	PS	1	1,5
▪ Analysis 1 für Lehramtsstudierende	PR	2	2,5
▪ Analysis 2 für Lehramtsstudierende	VO	2	3
▪ Analysis 2 für Lehramtsstudierende	PS	2	2
Falls das andere Unterrichtsfach Physik ist, können statt dieser 6 Lehrveranstaltungen auch die folgenden 5 Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Physik absolviert werden:			
▪ Analysis 1	VO	3	4,5
▪ Analysis 1	PS	2	2,5
▪ Analysis 1	PR	1	0,5
▪ Analysis 2	VO	4	6
▪ Analysis 2	PS	2	4
▪ Stochastik 1	VO	4	6
▪ Stochastik 1	PS	2	4
Prüfungsfach Mathematisches Arbeiten			
▪ Einführung in das mathematische Arbeiten, Mathematische Software und Programmieren	PS	3	4,5
▪ Berufsbild Mathematiklehrer/in	VO	1	0,5
Kommissionelle 1. Diplomprüfung			
			1,5
Gesamt		33	50,5

2. Studienabschnitt

	Typ	SStd	ECTS
Prüfungsfach Algebra und Geometrie		18	23,5
▪ Algebra 1	VO	3	4,5
▪ Algebra 1	PS	2	3
▪ Geometrie für Lehramtsstudierende	VO	2	2
▪ Geometrie für Lehramtsstudierende	PS	1	1
▪ Diskrete Mathematik	VO	3	4,5
▪ Diskrete Mathematik	PS	2	3
▪ Falls das andere Unterrichtsfach Informatik ist: anstatt der zwei Lehrveranstaltungen über Diskrete Mathematik weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 5 Semesterstunden mit mindestens 7.5 ECTS-Anrechnungspunkten aus den Pflichtmodulen des Bachelorstudiums Technische Mathematik.			
▪ Algebra und Geometrie in der Schule	VO	2	2,5
▪ Algebra und Geometrie in der Schule	PS	1	1
▪ Geschichte der Mathematik	VO	2	2
Prüfungsfach Analysis und Stochastik			
▪ Analysis 3 für Lehramtsstudierende	VO	3	3
▪ Analysis 3 für Lehramtsstudierende	PS	2	2
▪ Statistik	VO	2	3
▪ Statistik	PS	2	2
▪ Analysis und Stochastik in der Schule	VO	2	2,5
▪ Analysis und Stochastik in der Schule	PS	1	1

Prüfungsfach Fachdidaktik		10	10
▪ Einführung in die Didaktik der Mathematik und der Informatik	VO	2	2
▪ Methoden des Mathematikunterrichts 1	VO	1	1
▪ Methoden des Mathematikunterrichts 1,	PS	1	1
▪ Methoden des Mathematikunterrichts 2	VO	1	1
▪ Methoden des Mathematikunterrichts 2	PS	1	1
▪ Zwei der folgenden Seminare (es wird empfohlen, diese Seminare nach den Vorlesungen Algebra und Geometrie in der Schule bzw. Analysis und Stochastik in der Schule zu besuchen): Algebra für Lehramtsstudierende Analysis für Lehramtsstudierende Geometrie für Lehramtsstudierende Stochastik für Lehramtsstudierende oder andere Seminare aus Mathematik, die speziell für Lehramtsstudierende angekündigt werden.	SE SE SE SE	2 2 2 2	2 2 2 2
Falls Mathematik mit Informatik kombiniert wird: anstatt „Einführung in die Didaktik der Mathematik und der Informatik“ ein weiteres Seminar aus der Liste oben.			
Kommissionelle 2. Diplomprüfung			1,5
Gesamt		40	48,5

Freie Wahlfächer

	SStd	ECTS
Freie Wahlfächer	9	6

12. Der Liste der Lehrveranstaltungsarten in § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Studienorientierungslehrveranstaltung (SL)

Vermittelt einen Überblick über wesentliche Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Studienwahl. Bei der Studienorientierungslehrveranstaltung gilt Anwesenheitspflicht. Sie ist eine Lehrveranstaltung mit einem einzigen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung. Teilungsziffer: 25“

13. Die Tabellen der Lehrveranstaltungen in § 6 Abs. 6 lauten:

(6) UNTERRICHTSFACH PHYSIK:

1. Studienabschnitt

	Typ	SStd	ECTS
Prüfungsfach Experimentalphysik		23	32,5
▪ Vorbereitungskurs Mathematik	VO	1	1
▪ Vorbereitungskurs Mathematik	PS	1	1,5
▪ Physik Ia: Mechanik	VO	2	3
▪ Physik Ia: Mechanik	SL	1	2
▪ Physik Ib: Mechanik und Wärme	VO	2	3
▪ Physik Ib: Mechanik und Wärme	PS	1	2
▪ Physik II: Elektromagnetismus und Optik	VO	5	7
▪ Physik II: Elektromagnetismus und Optik	PS	2	3
▪ Physik III: Atome, Quanten und Festkörper (Teil 1)	VO	3	3,5
▪ Physik III: Atome, Quanten und Festkörper	PS	2	3
▪ Physikalisches Grundpraktikum für LA 1	PR	3	3,5

Prüfungsfach Theoretische Physik		10	15
▪ Mathematische Methoden der Physik 1	VO	3	4,5
▪ Mathematische Methoden der Physik 1	PS	2	3
▪ Theoretische Physik 1 (Mechanik, Teil 1)	VO	3	4,5
▪ Theoretische Physik 1 (Mechanik) für LA	PS	2	3
Kommissionelle 1. Diplomprüfung			1
1. Studienabschnitt		33	48,5

2. Studienabschnitt

	Typ	SStd	ECTS
Prüfungsfach Experimentalphysik		13	14,5
▪ Physikalisches Grundpraktikum für LA 2	PR	3	3,5
▪ Physik IV: Kerne und Teilchen	VO	4	4,5
▪ Physik IV: Kerne und Teilchen für LA	PS	1	1,5
▪ Alltagsrelevante und historische Aspekte der Physik 1	VO	3	3
▪ Alltagsrelevante und historische Aspekte der Physik 2	VO	2	2
Prüfungsfach Theoretische Physik		15	22,5
▪ Theoretische Physik 2 (Quantentheorie, Teil 1)	VO	3	4,5
▪ Theoretische Physik 2 (Quantentheorie) für LA	PS	2	3
▪ Theoretische Physik 3 (Elektrodynamik, Teil 1)	VO	3	4,5
▪ Theoretische Physik 3 (Elektrodynamik) für LA	PS	2	3
▪ Relativitätstheorie, Kosmologie und Astrophysik für LA	VO	3	4,5
▪ Relativitätstheorie, Kosmologie und Astrophysik für LA	PS	2	3
Prüfungsfach Fachdidaktik		12	12
▪ Didaktik der Physik 1	SE	2	2
▪ Didaktik der Physik 2	SE	2	2
▪ Didaktik der Schulexperimente	PS	4	4
▪ Didaktik der Theoretischen Physik	VO	4	4
Kommissionelle 2. Diplomprüfung			1,5
2. Studienabschnitt		40	50,5

Freie Wahlfächer

	SStd	ECTS
Freie Wahlfächer	9	6
<i>Falls Physik mit einem anderen Fach als Mathematik kombiniert wird:</i> Es wird empfohlen, die folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren: - Lineare Algebra (VO3 + PS2 + PR1 – ECTS 7.5) - Analysis 1 (VO3 + PS2 + PR1 – ECTS 7.5) - Analysis 2 (VO4 + PS2 – ECTS 10) - Mathematische Methoden der Physik 2 (VO3 + PS2 – ECTS 7.5)		

14. Die Überschrift zu § 7 lautet:

„Inkrafttreten/Außerkräfttreten und Übergangsbestimmungen“

15. Dem § 7 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

(4) Der Studienplan in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 469, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist mit Ausnahme von §1a auf alle Studierenden anzuwenden.

(5) §1a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 469, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(6) §1a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 469, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

16. Die Anlage **„Semesterempfehlungen zu den einzelnen Unterrichtsfächern“** entfällt.

17. Folgende Anlage wird angefügt:

Anlage: Äquivalenzliste

Die Prüfungen nach dem Studienplan für das Lehramtsstudium an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck in den Unterrichtsfächern Biologie und Umweltkunde, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik sowie Physik in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23. April 2007, 28. Stück, Nr. 191, entsprechen den Prüfungen des Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 469, wie folgt:

1. Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde:

Prüfungen nach dem Studienplan 2007		Prüfungen nach dem Studienplan in der geänderten Fassung 2011	
Bau und Funktion der Pflanzen	VO2	Struktur und Funktion aquatischer und terrestrischer Ökosysteme	VO2
Experimentalphysiologie	VO3	Pflanzenphysiologie für LA	VO2
Paläobotanik	VO1	Ernährung	PS2
Pflanzenanatomische Übungen	UE3	Anatomie und Morphologie der Pflanzen für LA	VO1+ UE2
Systematik und Evolution der Pflanzen	VO 2	Systematik und Evolution der Pflanzen für LA	VO2
Systematisch-taxonomische Übungen I oder II	VU3	Systematisch–taxonomische Übungen (Kryptogamen und Phanerogamen) für LA	UE3
Organisation und Vielfalt der Tiere I	VO2	Systematik und Organisation der Tiere für LA	VO2
Baupläne im Tierreich	UE4	Baupläne im Tierreich Immunbiologie I	UE3 VO1
Formenkundliche Übungen	UE2	Formenkundlich-zoologische Übungen für LA	UE2
Grundlagen der Tierphysiologie	VO3	Tierphysiologie	VO3
Chemie für LA Biologie und Umweltkunde	VO 3	Chemie und Molekularbiologie für LA	VO4
Klassische und molekulare Genetik für LA	VO4	Klassische und molekulare Genetik	VO3
Zellbiologie	VO2	Zellbiologie	VO2
Entwicklung und Evolution I	VO2	Entwicklung und Evolution I	VO2
Bau der Erde	VO2	Bau der Erde	VU2
Entwicklungsgeschichte der Erde und des Lebens	VO3	Entwicklung und Dynamik der Erde	VU2
Dynamik der Erde	VO1	Humanökologie	VO2

Zoologische und botanische Exkursionen	EB2	Zoologische und botanische Exkursionen	EX2
Biologische Freilanddidaktik	VU2	Biologische Freilanddidaktik	VU2
Nach Wahl der/des Studierenden: Gesundheit und Soziales oder Didaktik des Gesundheitsunterrichtes	VO2 VO2	Didaktik des Gesundheitsunterrichtes	PS2
Ökophysiologie der Pflanzen	VO1	Ökophysiologische Übungen für LA	UE1
Vegetation Mitteleuropas	VO2	Vegetation Mitteleuropas für LA	VU2
Welt-Wirtschaftspflanzen	VO1	Welt-Wirtschaftspflanzen für LA	VO1
Vergleichende Anatomie und Systematik der Wirbeltiere oder Biologie heimischer Wirbeltiere	VO2	Einführung in die Mikrobiologie	VO2
Ethologie	VO 2	Ethologie Psychosomatik	VO1 PS1
Neuro-, Sinnes- und Muskelphysiologie	VO2	Information und Kommunikation im Organismus für LA	VO2
Somatologie	VO2	Immunologie I	VO1
Immunbiologie	VO1	Immunbiologie II	VO1
Nach Wahl der/des Studierenden: Umweltbiotechnologie VO1 und Lebens-, Genuss- und Futtermittelbiotechnologie oder Ökotoxikologie	VO1 VO2	Nach Wahl der/des Studierenden: Grundlagen der mikrobiologischen Arbeitstechniken oder Toxikologie Biodiversität einheimischer Lebensräume	VO1 VO1 EX1
Regionale Geologie	VO2	Molekularbiologische Experimente für LA	UE2
Erdwissenschaftliche Übungen	UE1	Erdwissenschaftliche Freilanddidaktik	UE2
Grundlagen der Ökologie	VO2	Einführung in die Ökologie	VO2
Ökologie einheimischer Lebensräume	SE2	Biodiversität einheimischer Lebensräume	SE2
Methodik und Didaktik des Biologieunterrichts	VO2	Methodik und Didaktik des Biologieunterrichts	VO2
Botanische Experimente für Lehramtsstudierende	UE2	Botanische Experimente für LA	UE2
Zoologische Experimente für Lehramtsstudierende	UE2	Zoologische Experimente für LA	UE2
Fachübergreifendes Freilandseminar	IP5	Forschendes Lernen, Mikrobiologische Experimente für LA	PJ3 UE2
Nach Wahl der/des Studierenden: Praxis des Biologieunterrichts oder Landwirtschaft u. Schule	VU2 PJ2	Nach Wahl der/des Studierenden: Praxis des Biologieunterrichts oder Landwirtschaft u. Schule oder Schlüsselthemen im Biologieunterricht	PJ2 PJ2 PJ2

2. Unterrichtsfach Chemie

Prüfungen nach dem Studienplan 2007		Prüfungen nach dem Studienplan in der geänderten Fassung 2011	
Mathematik für Naturwissenschaftler I	VO 2	Chemisches Rechnen	VO 2
Allgemeine Chemie I	VO 2	Experimentalvorlesung Allgemeine Chemie	VO 5
Allgemeine Chemie II	VO 2		
Allgemeine Chemie III	VO 2	Chemie in wässriger Lösung	VO 1
Gefahrenstoffe	VO 1	Laborsicherheit	VO 1
Chemie der Hauptgruppenelemente	VO 2	Experimentalvorlesung Hauptgruppenelementchemie	VO 2

3. Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde:

Prüfungen nach dem Studienplan 2007		Prüfungen nach dem Studienplan in der geänderten Fassung 2011	
1. Studienabschnitt		1. Studienabschnitt	
Grundlagen der Unterrichtsgestaltung	VU2	Grundlagen der Unterrichtsgestaltung	VU2
Arbeiten mit thematischen Karten in der Schule	UE1	Arbeiten mit thematischen Karten in der Schule	UE1
Geographie und Schule	UE1	Geographie und Schule	VO1
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	VU2	Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	VU2
Grundlagen der Kartographie	VO2	Grundlagen der Kartographie	VO2
Raum und Gesellschaft	VO4	Mensch und Umwelt	VO4
Grundzüge der physischen Umwelt	VO4	Grundzüge der physischen Umwelt	VO4
Grundzüge der Humangeographie	VO4	Grundzüge der Humangeographie 1	VO2
		Grundzüge der Humangeographie 2	VO2
Proseminar zur Humangeographie	PS2	Proseminar zur Humangeographie	PS2
Proseminar zur Physischen Geographie	PS2	Proseminar zur physischen Geographie	PS2
Tirol, Alpen, Europa	VO2	Tirol, Alpen, Europa	VO2
Exkursionen	EU2	Exkursionen zur Regionalgeographie	EU2
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Regionalpolitik	VO2	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Regionalpolitik	VO2
Grundlagen der Betriebswirtschaft	VO2	Grundlagen der Betriebswirtschaft	VO2
Wirtschaftskundliche Übungen	UE2	Wirtschaftskundliche Übungen	UE2
2. Studienabschnitt		2. Studienabschnitt	
Grundlagen der Gebirgsraumforschung	VO2	Grundlagen der Gebirgsraumforschung	VO2
Globaler Wandel – regionale Nachhaltigkeit	VO2	Grundlagen des globalen Wandels	VO2
Exkursion zum Globalen Wandel	EU2	Exkursion zum Globalen Wandel	EU2
Spezialthema	VO2	Spezialthemen	VO2
Seminar zur Allgemeinen Geographie	SE2	Seminar zur Allgemeinen Geographie	SE2
Vergleichende Geographie von Gebirgsräumen	VO2	Vergleichende Geographie von Gebirgsräumen	VO2
Regionale Geographie	VO4	Regionale Geographie	VO2
		Regionale Aspekte des Globalen Wandels	VO2
Seminar zur Regionalgeographie	SE2	Seminar zur Regionalgeographie	SE2
Exkursion	EU4	Exkursion	EU4
Vertiefende Themen zur Volkswirtschaftslehre	VO2	Vertiefende Themen zur Volkswirtschaftslehre	VO2
Vertiefende Themen zur Betriebswirtschaftslehre	VO2	Vertiefende Themen zur Betriebswirtschaftslehre	VO2

Seminar zur Wirtschaftskunde/Wirtschaftsgeographie	SE2	Seminar zur Wirtschaftskunde/Wirtschaftsgeographie	SE2
Wirtschaftspraktikum im Ausmaß von vier Wochen		Wirtschaftspraktikum im Ausmaß von vier Wochen	
Seminar zur Fachdidaktik	SE2	Seminar zur Fachdidaktik	SE2
Theoretische Grundlagen des GW Unterrichts	VO2	Theoretische Grundlagen des GW Unterrichts	VO2
Praktische Unterrichtsplanung und - gestaltung 1	VU2	Praktische Unterrichtsplanung und - gestaltung 1	VU2
Praktische Unterrichtsplanung und - gestaltung 2	VU2	Praktische Unterrichtsplanung und - gestaltung 2	VU2

4. Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement

Prüfungen nach dem Studienplan 2007		Prüfungen nach dem Studienplan in der geänderten Fassung 2011	
Einführung in die Informatik	VO3	Einführung in die Programmierung Einführung in die Praktische Informatik	VO3 VO2
Einführung in die Informatik	PS2	Einführung in die Programmierung Einführung in die Praktische Informatik	PS2 SL1
Algorithmen und Datenstrukturen	VO3	Algorithmen und Datenstrukturen	VO3
Algorithmen und Datenstrukturen	PS2	Algorithmen und Datenstrukturen	PS2
Diskrete Mathematik	VO3	Diskrete Mathematik	VO3
Diskrete Mathematik	PS2	Diskrete Mathematik	PS2
Rechnerarchitektur	VO3	Einführung in die Technische Informatik	VO2
Rechnerarchitektur	PS1	Einführung in die Technische Informatik	PS1
Funktionale Programmierung	VO2	Einführung in die Theoretische Informatik	VO2
Funktionale Programmierung	PS1	Einführung in die Theoretische Informatik	PS1
Programmiermethodik	VO3	Programmiermethodik	VO3
Programmiermethodik	PS1	Programmiermethodik	PS2
Datenbanksysteme	VO3	Datenbanksysteme	VO3
Datenbanksysteme	PS1	Datenbanksysteme	PS2
Betriebssysteme	VO2	Betriebssysteme	VO3
Betriebssysteme	PS1	Betriebssysteme	PS2
Logik	VO3	Logik	VO3
Logik	PS2	Logik	PS2
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	VO1 und PS1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	PS2
Einführung in die Didaktik der Mathematik und der Informatik	VO2	Einführung in die Didaktik der Mathematik und der Informatik	VO2
Betriebssysteme und Rechnernetze in der Schule	PR3	Informatikmanagement	PR3
Methoden des Informatikunterrichts 1 Methoden des Informatikunterrichts 2	VO1 VO1	Methoden des Informatikunterrichts	VO2
Methoden des Informatikunterrichts 1	PS1	Methoden des Informatikunterrichts	PS1
Methoden des Informatikunterrichts 2	PS1	Methoden des Informatikunterrichts	PS1

Programmieren in der Schule	SE2	Seminar aus Fachdidaktik der Informatik	SE2
Anwendersysteme in der Schule	SE2	Seminar aus Fachdidaktik der Informatik	SE2
Programmieren in der Schule	PR2	Programmieren in der Schule	PR2
Anwendersysteme in der Schule	PR2	Anwendersysteme in der Schule	PR2

Rechnernetze	VO2	Prüfungsfach Vertiefung der Informatik	2
Rechnernetze	PS1	Prüfungsfach Vertiefung der Informatik	1
Rechtliche Aspekte der Informatik	VO2	Prüfungsfach Vertiefung der Informatik	2
Technik, Mensch und Gesellschaft	VO1	Prüfungsfach Vertiefung der Informatik	1
Technik, Mensch und Gesellschaft	PS1	Prüfungsfach Vertiefung der Informatik	1

5. Unterrichtsfach Mathematik:

Prüfungen nach dem Studienplan 2007		Prüfungen nach dem Studienplan in der geänderten Fassung 2011	
Einführung in die Mathematik 1	VO3	Lineare Algebra 1 Vertiefung Lineare Algebra 1	VO3 und VO1
Einführung in die Mathematik 1	PS2	Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1	SL1 und PS1
Einführung in die Mathematik 2	VO3	Analysis 1	VO4
Einführung in die Mathematik 2	PS2	Analysis 1	SL1 und PS1
Einführung in die Mathematik 1	PR1	Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1 für Lehramtsstudierende	PR2
Einführung in die Mathematik 2	PR1	Analysis 1 für Lehramtsstudierende	PR2
Einführung in die Informatik	PS2	Einführung in das mathematische Arbeiten, Mathematische Software und Programmieren	PS3
Einführung in die Informatik	VO3	Einführung in das mathematische Arbeiten, Mathematische Software und Programmieren Berufsbild Mathematiklehrer/in	PS3 und VO1
Analysis 2	VO4	Analysis 2 für Lehramtsstudierende	VO2
Analysis 2	PS2	Analysis 2 für Lehramtsstudierende	PS2
Lineare Algebra 2	VO3	Lineare Algebra und Analytische Geometrie 2 für Lehramtsstudierende	VO2
Lineare Algebra 2	PS2	Lineare Algebra und Analytische Geometrie 2 für Lehramtsstudierende	PS1
Stochastik 1	VO3	Stochastik 1	VO4
Stochastik 1	PS2	Stochastik 1	PS2
Algebra	VO3	Algebra 1	VO3
Algebra	PS2	Algebra 1	PS2
Gewöhnliche Differentialgleichungen	VO3	Analysis 3 für Lehramtsstudierende	VO3
Numerische Mathematik 1	VO3	Analysis 3 für Lehramtsstudierende	VO3
Gewöhnliche Differentialgleichungen	PS2	Analysis 3 für Lehramtsstudierende	PS2

Numerische Mathematik 1	PS2	Analysis 3 für Lehramtsstudierende	PS2
Mathematische Methoden der Physik 2	VO3	Analysis 3 für Lehramtsstudierende	VO3
Mathematische Methoden der Physik 2	PS2	Analysis 3 für Lehramtsstudierende	PS2
Diskrete Mathematik	VO3	Diskrete Mathematik	VO3
Diskrete Mathematik	PS2	Diskrete Mathematik	PS2
Geometrisches Modellieren, Visualisieren und CAD	VO2	Geometrie für Lehramtsstudierende	VO2
Geometrisches Modellieren, Visualisieren und CAD	PS1	Geometrie für Lehramtsstudierende	PS1
Elementare Geometrie	VO2	Geometrie für Lehramtsstudierende	VO2
Elementare Geometrie	PS1	Geometrie für Lehramtsstudierende	PS1
Angewandte Mathematik für Lehramtsstudierende	VO2	Statistik	VO2 und PS2
Analysis und Stochastik in der Schule	VO2	Analysis und Stochastik in der Schule	VO2
Analysis und Stochastik in der Schule	PS1	Analysis und Stochastik in der Schule	PS1
Algebra und Geometrie in der Schule	VO2	Algebra und Geometrie in der Schule	VO2
Algebra und Geometrie in der Schule	PS1	Algebra und Geometrie in der Schule	PS1
Geschichte der Mathematik	VO2	Geschichte der Mathematik	VO2
Methoden des Mathematikunterrichts 1	VO1	Methoden des Mathematikunterrichts 1	VO1
Methoden des Mathematikunterrichts 1	PS1	Methoden des Mathematikunterrichts 1	PS1
Methoden des Mathematikunterrichts 2	VO1	Methoden des Mathematikunterrichts 2	VO1
Methoden des Mathematikunterrichts 2	PS1	Methoden des Mathematikunterrichts 2	PS1
Algebra für Lehramtsstudierende	SE2	Algebra für Lehramtsstudierende	SE2
Analysis für Lehramtsstudierende	SE2	Analysis für Lehramtsstudierende,	SE2
Geometrie für Lehramtsstudierende	SE2	Geometrie für Lehramtsstudierende	SE2
Stochastik für Lehramtsstudierende	SE2	Stochastik für Lehramtsstudierende	SE2
Einführung in die Didaktik der Mathematik und der Informatik	VO2	Einführung in die Didaktik der Mathematik und der Informatik	VO2

6. Unterrichtsfach Physik:

Prüfungen nach dem Studienplan 2007		Prüfungen nach dem Studienplan in der geänderten Fassung 2011	
Einführung in die Physik	VO5	Vorbereitungskurs Mathematik Physik Ia: Mechanik	VO1 und PS1 VO2 und SL1
Mechanik und Wärme	VO2	Physik Ib: Mechanik und Wärme	VO2
Mechanik und Wärme	PS2	Physik Ib: Mechanik und Wärme	PS1
Elektromagnetismus und Optik	VO3	Physik II: Elektromagnetismus und Optik	VO5
Elektromagnetismus und Optik	PS2	Physik II: Elektromagnetismus und Optik	PS2
Atome und Festkörperphysik	VO4	Physik III: Atome, Quanten und Festkörper, Teil 1	VO3
Atome und Festkörperphysik für LA	PS2	Physik III: Atome, Quanten und Festkörper	PS2
Physikalisches Grundpraktikum für LA 1	PR3	Physikalisches Grundpraktikum für LA 1	PR3
Mathematische Methoden der Physik 1	VO3	Mathematische Methoden der Physik 1	VO3
Mathematische Methoden der Physik 1	PS2	Mathematische Methoden der Physik 1	PS2
Theoretische Physik 1 (Mechanik, Teil 1)	VO3	Theoretische Physik 1 (Mechanik, Teil 1)	VO3
Theoretische Physik 1 für LA	PS2	Theoretische Physik 1 (Mechanik) für LA	PS2
Physikalisches Grundpraktikum für LA 2	PR3	Physikalisches Grundpraktikum für LA 2	PR3
Kerne und Teilchen	VO 4	Physik IV: Kerne und Teilchen	VO 4

Kerne und Teilchen für LA	PS 1	Physik IV: Kerne und Teilchen für LA	PS 1
Alltagsrelevante und historische Aspekte der Physik 1	VO 3	Alltagsrelevante und historische Aspekte der Physik 1	VO 3

Alltagsrelevante und historische Aspekte der Physik 2	VO 2	Alltagsrelevante und historische Aspekte der Physik 2	VO 2
Theoretische Physik 2 (Quantentheorie, Teil 1)	VO3	Theoretische Physik 2 (Quantentheorie, Teil 1)	VO3
Theoretische Physik 2 für LA	PS2	Theoretische Physik 2 (Quantentheorie) für LA	PS2
Theoretische Physik 3 (Elektrodynamik, Teil 1)	VO3	Theoretische Physik 3 (Elektrodynamik, Teil 1)	VO3
Theoretische Physik 3 für LA	PS2	Theoretische Physik 3 (Elektrodynamik) für LA	PS2
Relativitätstheorie, Kosmologie und Astrophysik für LA	VO3	Relativitätstheorie, Kosmologie und Astrophysik für LA	VO3
Relativitätstheorie, Kosmologie und Astrophysik für LA	PS2	Relativitätstheorie, Kosmologie und Astrophysik für LA	PS2
Didaktik der Physik 1	SE2	Didaktik der Physik 1	SE2
Didaktik der Physik 2	SE2	Didaktik der Physik 2	SE2
Didaktik der Schulexperimente	PS 4	Didaktik der Schulexperimente	PS 4
Didaktik der Theoretischen Physik	VO 4	Didaktik der Theoretischen Physik	VO 4

Für die Curriculum-Kommission:
Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Pauer

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

470. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache

Das Curriculum für den Universitätslehrgang Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache an der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 26. November 2007, 8. Stück, Nr. 66, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 4. August 2010, 49. Stück, Nr. 412, wird wie folgt geändert: (Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 16.05.2011; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

§ 3 samt Überschrift lautet:

„§ 3 Umfang des Lehrgangs

Der Universitätslehrgang umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte (im Folgenden: ECTS-AP).“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass. Prof. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal